

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-217485](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217485)

Abteilung I.

Post- und Telegraphenwesen. — Postüberweisungs- und Scheckverkehr. — Postgiroverkehr. — Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanstalten. — Über Wohnungsmieten. — Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten. — Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. — Verbrauchssteuerordnung. — Kaminreinigung. — Dienstmannsordnung. — Droschenordnung. — Städtisches Krankenautomobil. — Meldewesen. — Desinfektion. — Bestattungswesen. — Sonntagsruhe. — Ladenschluß an Werktagen. — Straßenbahntarif.

Post- und Telegraphenwesen.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer“ die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter“ die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserst. 217.

Geöffnet an Werktagen: 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Sommer.
8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Winter.

„ „ Sonn- und Feiertagen*: 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer.

8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Der Ausgabeschalter ist im Winter bereits 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. ausgeliefert werden: Einschreibbriefsendungen bis 12 Uhr nachts am Telegraphenannahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends in der Packkammer, Eingang durch den Hof.

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Adressen zu Zollpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen der Postscheckämter nach dem Ortsbestellbezirk ferner die Bestellung aller Sendungen nach dem Landbestellbezirk**, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung statt.

Vollmachten und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

Ortschnelldienst und Gilabholungsdiens t siehe bei Telegraphenam t nächste Seite.

* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrstfest, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christi fest, Stephanstag, sowie Großherzogs und Kaisers Geburtstag.

** Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Krems & Stumpf, Bethabara, Baumanns Sandgrube, Schreinerei Schaller und das Haus der Witwe Schäfer.

Postamt 2 (Hauptbahnhof).

Geöffnet an Werktagen: 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Sommer.
8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Winter.

" " Sonn- und Feiertagen: 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis
12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer.
8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis
12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. aufgeliefert werden: Einschreibungen und gewöhnliche Pakete jederzeit.

Annahme von Telegrammen ununterbrochen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortbestellbezirk und die Eilsendungen bestellt.

Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt.

Postamt 3, Waldhornst. 21. (Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 4, Marienst. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags und von
1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 5, Soffenst. 160 a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 bis 1 Uhr vormittags und von 2 Uhr nachmittags
bis 8 Uhr abends.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 6, Kriegsst. 5 a. (Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Telegraphenamt, Kaiserst. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernsprechverkehr für
das Publikum geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Besorgung des für Alt-Karlsruhe und die Stadtteile Mühlburg mit Rheinhafen, Grünwinkel und Beiertheim eingeführten Ortschnelldienstes. Im Ortschnelldienst läßt die Postverwaltung gewöhnliche Briefe und Karten im Gewicht bis 250 g durch besondere Boten auf Verlangen des Publikums aus der Wohnung usw. abholen und unmittelbar anschließend durch diese Boten bestellen. Aufträge werden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ausgeführt und können durch Fernsprecher, mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Anmeldungen am Fernsprecher (☎ 4074) sind an das Telegraphenamt (Telegrammabfertigungsstelle) zu richten. Die Gebühren für die Erledigung eines Auftrags betragen a) innerhalb Alt-Karlsruhe (I. Zone) 50 Pf., b) für einen solchen innerhalb, von und nach den Stadtteilen Mühlburg, Grünwinkel, Beiertheim (II. Zone) 75 Pf., für das Zurückbringen einer Antwort werden im Falle a) 25 Pf., im Falle b) 40 Pf. erhoben. Bei gleichzeitiger Abholung und Eilbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers tritt eine Ermäßigung der Gebühren ein, worüber bei den Postanstalten Auskunft erteilt wird.

Wahrnehmung des Eilabholungsdienstes d. h. der Abholung gewöhnlicher Briefsendungen und Telegramme im Ortbestellbezirk des Postamt 1 (Kaiserstraße 217) zwecks Auslieferung zur Weiterbeförderung. Für die Abholung einer Sendung sind 25 Pf., bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Sendungen für jede weitere Sendung 10 Pf. zu entrichten. Die Anmeldung von Aufträgen kann durch Fernsprecher (☎ 4074), mündlich am Schalter oder schriftlich erfolgen. Anträge sind innerhalb des Ortbestellbezirks des Postamt 1 an das Telegraphenamt (Telegrammabfertigungsstelle), innerhalb der eingemeindeten Vororte an die daselbst befindlichen Postanstalten zu richten.

Postfachamt, Stephaustraße.

Geöffnet nur an Werktagen: 9 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr nachmittags.

Schluss für Zahlkarten und sonstige Buchungen 3 Uhr nachm., für Kassenschecks um 5 Uhr nachmittags.

Postamt Mühlburg, Ruitst. 6.

Geöffnet an Werktagen: von 7 Uhr vormittags bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends im Sommer; von 8 Uhr vormittags bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends im Winter.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer; von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 5 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends ununterbrochen. An Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

Öeffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Grünwinkel, Durmersheimerst. 55.

Geöffnet an Werktagen: von 7 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags im Sommer;

von 8 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags im Winter.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer; von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, ferner an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 5⁴⁵ Uhr bis 7 bzw. 8 Uhr vormittags, außerdem an Sonn- und Feiertagen von 5 bis 6 Uhr abends.

Öeffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Rippurr, Rastatterst. 52.

Geöffnet an Werktagen: von 7 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 7 Uhr nachmittags im Sommer;

von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 7 Uhr nachmittags im Winter.

" " Sonn- und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer; von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öeffentliche Fernsprechstelle.

Ämtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen befinden sich:

Augartenst. 20: Jean Dengler, Friseur.

Augartenst. 83: Friedrich Braun.

Durlacherst. 28: G. Schneider.

Durlacherallee 37: Theod. Lörcher, Friseur.

Gerwigst. 48: Wilh. Steinbach.

Kaiserst. 68: W. Ludins Nachf. J. Duttenhofer.

Kaiserst. 80a: Müller & Gräff.

Karlst. 74: Otto Fischer.

Karlst. 95: Friß Schliebach.

Kriegsst. 173: Wilh. Erles

Ludwig-Wilhelmsst. 3: Gust. Lang.

Luisenst. 58: Jos. Renner.

Morgenst. 12: A. Sped.

Scherrst. 12: A. Kraus.

Tullast. 82: Julie Böcker.

Walbst. 11: Th. Günther.

Werderst. 41: J. Gisele.

Zähringerst. 9: G. Neuheller.

In Mühlburg bei:

Kaufmann Moriz We., Rheinst. 52a.

Kaufmann Karl Lampert, Kaiserallee 74.

Kaufmann Karl Gröber, Hardst. 13.

BerkM. Wilh. Pfeifer, Rheinst. 62.

In Daxlanden bei:

Martin Kutterer, Pfalzst. 9.

In Grünwinkel bei:

Fr. Burkhardt, Bäder, Mörzcherst. 10.

In Rippurr bei:

Kaufmann van Venrooy, Rastatterst. 58.

Kaufmann Ludwig Hügle, Langest. 88.

Gebührentarif für Postsendungen.

a. Innerhalb des Deutschen Reichs* und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

(Gebührentarif für Feldpostsendungen siehe am Schlusse dieses Abschnittes auf Seite I. 6).

Briefe kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr** frankiert bis 250 gr 5 Pf., unfrankiert 10 Pf.; im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 gr auf alle Entfernungen frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 gr frankiert 20 Pf., unfrankiert 30 Pf.

Brieftelegramme siehe Seite I. 13.

Kartenbriefe 10 Pf. (bis 20 gr).

Soldatenbriefe bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 gr wiegend, werden im Deutschen Reich — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabecortes — portofrei befördert.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hinweg des Schreibens und die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben.

Briefe mit Wertangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 km 20 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Porto, unfrankierte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend frankierte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 M. mindestens 10 Pf.

Postkarten (Korrespondenzkarten) kosten 5, mit Antwort 10 Pf.

Unfrankierte Postkarten unterliegen der doppelten Taxe für frankierte Postkarten. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben ohne Brief sind dem Frankozwang unterworfen. 1. Für Drucksachen beträgt das Porto: bis 50 gr einschl. 3 Pf., über 50 bis 100 gr einschl. 5 Pf., über 100 bis 250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco) 60 Pf. 2. Für Warenproben beträgt das Porto bis 250 gr 10 Pf., über 250 bis 500 gr 20 Pf. Drucksachen und Warenproben, welche nicht frankiert sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Abfindung. Für unzureichend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet).

Bücherzettel 3 Pf.

Geschäftspapiere (Frankozwang) kosten bis 250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco) 60 Pf. Nach Oesterreich-Ungarn als Brief oder Paket zu senden, da Geschäftspapiere nicht zugelassen sind.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Gebühr bei einer Zahlung bis 5 M. einschl. 10 Pf., über 5 bis 100 M. einschl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 30 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 40 Pf., über 400 bis 600 M. einschl. 50 Pf., über 600 bis 800 M. einschl. 60 Pf. ohne Unterschied der Entfernung. Nach Oesterreich-Ungarn bis zu 1000 Kronen für je 20 M. 10 Pf., mindestens 20 Pf. Nach Luxemburg bis 100 M. 20 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf., über 200 bis 400 M. 40 Pf., über 400 bis 600 M. 60 Pf., über 600 M. bis 800 M. 80 Pf.

* Die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portofüsse gelten auch im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China und Marocco und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen. Im Verkehr mit den deutschen Kriegsschiffen im Ausland bestehen Ausnahmen, Näheres bei den Postanstalten.

** Als Nachbarorte gelten sämtliche eingemeindeten Vororte, außerdem der Ort Bülach.

Nach den deutschen Postanstalten in China und Marocco bis 800 M. für je 20 M. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Zu Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco sind Auslandsformulare zu verwenden.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) innerhalb des Deutschen Reichs beträgt das Porto bis zu 15 M. 10 Pf.

Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, sofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden. Telegraphische Postanweisungen auch nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg zulässig. Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Rückscheine (Empfangsbcheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf., im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Postauftragsbriefe (Frankozwang). Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 30 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postschekamt mittels Zahlkarte verlangt ist (siehe S. I. 14 Nr. 14). Postaufträge können auch zum Einholen von Wechselakzepten benutzt werden, Porto hierfür 30 Pf., außerdem für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 30 Pf.

Postnahmen sind bis zu 800 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk *Nachnahme von . . . Mark . . . Pf.* (Marksumme in Zahlen und Buchstaben Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und des Wohnorts in größeren Städten auch die Wohnung des Absenders enthalten. Nachnahmepakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.; 3. die Postanweisungsgebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postschekamt mittels Zahlkarte verlangt ist (siehe S. I. 14 Nr. 14). Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postschekkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postschekämtern zu demselben Preis abgegeben.

Gilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Wertsendungen, bis zu 800 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk mehr 60 Pf. Für Pakete bis 5 kg im Orte mehr 40 Pf., im Landbestellbezirk mehr 90 Pf.

Pakete ohne Wertangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung (Höchstgewicht 50 kg) erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 kg auf Entfernungen bis zu 75 km einschl. 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. (Für unfrankierte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte

von über 5 kg: a. für die ersten 5 kg die Säge wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines solchen bis 75 km 5 Pf., über 75 bis 150 km 10 Pf., über 150 bis 375 km 20 Pf., über 375 bis 750 km 30 Pf., über 750 bis 1125 km 40 Pf., über 1125 km 50 Pf. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Säge erhöht. Zu einer Paketkarte dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Paketkarte zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Paketkarte begleitet sein. Sendungen mit leicht entzündbaren Stoffen sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Wild, Geflügel usw. kann mit offen angebundener Adresse (haltbar befestigter Fahne aus Pappe, Holz oder sonstigem festen Stoffe) versandt werden.

An Soldaten bis zum Feldwebel einschl. (Adresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe kosten bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Dringende Paketsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen. Für solche Paketsendungen hat der Absender bei der Einlieferung voraus zu entrichten: das tarifmäßige Paketporto, die Eilbestellgebühr und eine besondere Gebühr von 1 M.

Für Pakete mit Wertangabe und die zugehörige Paketkarte ist außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Wertangabe ohne Unterschied der Entfernung eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf. zu entrichten.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankiert sind, wird das Zuschlagporto von 10 Pf. für Brief oder Paket nicht erhoben.

Für die Bestellung von Postsendungen an die Empfänger im Ortsbestellbezirke gelten folgende Gebühren: Postanweisungen 5 Pf.; Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 bis 3000 M. 10 Pf., höher 20 Pf.; für gewöhnliche und Einschreibpakete bei den Postämtern I, bis 5 kg 10 Pf., schwerer 15 Pf., bei den übrigen Postanstalten bis 5 kg 5 Pf., schwerer 10 Pf.; für Wertpakete wie für Pakete ohne Wertangabe mindestens aber wie für Wertbriefe. Im Landbestellbezirke gelten besondere Sätze.

Postausweiskarten werden von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt.

Ortschnelldienst und Eilabholungsdiens siehe bei Telegraphenam Seite I. 2.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

(Von den folgenden abweichende Ausnahmebestimmungen werden jeweils in den Zeitungen bekannt gegeben.)

Portofrei werden befördert: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 gr, b) Postkarten und c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 gr und mit Wertangabe bis zu 150 M.

Portoermäßigungen: Das Porto beträgt für a) gewöhnliche Briefe über 50 gr bis 250 gr schwer 10 Pf., b) Geldbriefe über 50 bis 250 gr schwer und mit Wertangabe bis zu 150 M. 20 Pf., c) Geldbriefe bis 250 gr schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 M. 20 Pf., über 300 bis 1500 M. 40 Pf., d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 M. an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —, b) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgefandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und gen au ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Baitallon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einweisen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. besetzt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarkte bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibungen in anderen als Militärdienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen. Desgleichen Privatpakete an Angehörige der mobilen Truppenteile.

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Truppenteile und deren Angehörige sind grundsätzlich von den Ersatz-Truppenteilen durch Vermittlung der Stappenbehörden nach dem Kriegsschauplatz zu befördern. Das stellvertretende General-Kommando des XIV. Armeekorps hat demgemäß für den Bereich dieses Armeekorps besondere Bestimmungen erlassen, worüber die Ortspostanstalten nähere Auskunft geben können.

b. Nach dem Auslande.

(Wegen der gewöhnlichen Brieffendungen und Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten usw. siehe unter a.)

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach allen Vereinsländern für die ersten 20 gr frankiert 20 Pf., für jede weiteren 20 gr 10 Pf.

Dagegen unterliegen Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf dem direkten Wege ohne Vermittlung fremder Länder befördert werden sollen, einem ermäßigten Porto von 10 Pf. für jede 20 gr. Für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf schnellem Wege über Frankreich oder England befördert werden sollen, gilt jedoch das gewöhnliche Weltpostvereinsporto von 20 Pf. für die ersten 20 gr und 10 Pf. für jede folgenden 20 gr.

Für unfrankierte Briefe und Postkarten wird der doppelte Betrag des Portos erhoben.

Nachnahmebriefe. Nachnahme nur bei eingeschriebenen Briefen zulässig; zum gewöhnlichen Gebührensatz für die betr. Sendungen. Der Nachnahmebetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Dänemark 720 Kronen, Frankreich 1000 Franken, Italien 1000 Franken, Japan 400 Yen, Luxemburg 800 Mark, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Oesterreich-Ungarn 1000 Kronen, Portugal 800 Mark, Rumänien 1000 Lei, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Serbien 1000 Franken.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinsländer zulässig. Frankozwang. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Das Porto ist meist dasselbe wie für Einschreibbriefe gleichen Gewichts, hierzu kommt noch eine Versicherungsgelühr. Meistbetrag: Belgien 8000 Mark, Bulgarien 8000 Mark, Dänemark unbeschränkt, Frankreich 8000 Mark, Griechenland unbeschränkt, Großbritannien und Irland 8000 Mark, Italien 8000 Mark, Japan 8000 Mark, Luxemburg 8000 Mark, Montenegro unbeschränkt, Niederlande 20 000 Mark, Norwegen unbeschränkt, Oesterreich-Ungarn unbeschränkt, Portugal 8000 Mark, Rumänien unbeschränkt, Rußland 96 000 Mark, Schweden, Schweiz und Serbien unbeschränkt, Spanien 8000 Mark.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 gr 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 gr 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.; unzulässig nach Oesterreich-Ungarn.

Warenproben bis zum Gewicht von 350 gr, für je 50 gr 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückschein 20 Pf.

Rückscheine nach dem Vereinsausland beschränkt zulässig.

Eilsendungen nach den meisten größeren Ländern zulässig. Eilbestellgebühr von 25 Pf. im voraus zu entrichten.

Internationale Antwortscheine sind zum Preise von 25 Pf. bei bestimmten Postanstalten erhältlich.

Postanweisungen. Hierfür kommt nach dem Auslande ein besonderes Formular zur Anwendung. Der Postanweisungsbetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Die Gebühr beträgt nach den meisten Ländern 20 Pf. für je 40 M. Näheres ist bei den Postanstalten zu erfragen. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Bulgarien 500 Franken, Dänemark 720 Kronen, Finnland 360 Kronen, Frankreich 1000 Franken, Griechenland (beschränkt) 1000 bzw. 500 Franken, Großbritannien 40 Pf. Sterl., Japan 400 Yen, Italien 1000 Franken, Montenegro (beschränkt) 1000 Franken, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Portugal 800 Mark, Rumänien (beschränkt) 1000 Lei, Rußland 300 Rubel, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Serbien 1000 Franken, Türkei 1000 Franken, Vereinigte Staaten 100 Dollars.

Telegraphische Postanweisungen sind nach fast allen europäischen Ländern in demselben Umfange wie gewöhnliche Postanweisungen zulässig. Gebühren: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm.

Postaufträge zur Geldeinzahlung. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht. Zulässig nach Belgien, Chile (beschränkt), Dänemark, Frankreich, Italien, Kreta (beschränkt), Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Türkei (beschränkt), Tunis (beschränkt).

Postpakete (Frantozwang). Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Für die Paketkarte sind besondere Formulare zu benutzen. Beizugeben sind je nachdem 2 bis 4 Zollinhaltserklärungen. Briefe dürfen nicht beige packt werden. Schriftliche Mitteilungen auf der Begleitadresse sind meist unzulässig. Porto nach Belgien bis 5 kg 80 Pf., Brasilien bis 5 kg M. 3.40, Bulgarien bis 5 kg M. 1.80, Dänemark bis 5 kg 80 Pf., Finnland bis 5 kg M. 1.40 bis M. 2.40, Frankreich bis 5 kg 80 Pf. bis M. 1.20, Griechenland bis 5 kg M. 2.— bis M. 2.20, Großbritannien und Irland bis 5 kg M. 1.40 bis M. 2.20, Japan bis 5 kg M. 1.80 bis M. 5.—, Italien bis 5 kg M. 1.40, Luxemburg bis 5 kg 50 Pf., Luxemburg (Grenzverkehr) 35 Pf., Montenegro bis 5 kg M. 1.60, Niederlande bis 5 kg 80 Pf., Norwegen bis 5 kg M. 1.— bis M. 1.60, Oesterreich-Ungarn bis 5 kg 50 Pf., Portugal bis 5 kg M. 1.80 bis M. 2.20, Rumänien bis 5 kg M. 1.40, Rußland bis 5 kg M. 1.40 bis M. 2.40, Schweden bis 5 kg M. 1.60, Schweiz bis 5 kg 80 Pf., Serbien bis 5 kg M. 1.— bis M. 1.20, Spanien bis 5 kg M. 1.40 bis M. 1.60, Türkei bis 5 kg 80 Pf. bis M. 2.20, Tunis bis 5 kg M. 1.80 bis M. 2.—, Vereinigte Staaten von Amerika bis 5 kg M. 1.40 bis M. 3.50

Verzeichnis der Postorte *

nach welchen von Karlsruhe aus Pakete bis 5 kg einschl. 25 Pf. kosten (I. Zone).

Abstatt (Württ.).	Bannstein (Lothr.).	Böckingen.	Degerloch.	Efringen (Württ.).
Achenheim.	Barbelrot.	Bodelshausen.	Degmarn (Württ.).	Eggenstein.
Achern (Baden).	Bargen (N. Sinsheim).	Bodersweier.	Deidesheim.	Ehningen (D.-N. Böbl.).
Affaltrach (D.-N. Weinsberg).	Bauerbach (N. Bretten).	Böhl-Äggelheim.	Deizisau (Württ.).	Eichtersheim.
Affolterbach.	Bauschlott.	Bolanden.	Denkendorf (D.-N. Eßlingen).	Eiffenberg (Pfalz).
Aglasterhausen.	Bebenhausen.	Bondorf (D.-N. Herrenberg).	Derendingen (D.-N. Tübingen).	Eisental.
Aichalden (D.-N. Oberndorf).	Beerfelden.	Bonlanden (D.-N. Stuttgart).	Dettenhausen.	Eisingen (N. Pforzh.).
Aiblingen.	Beiertheim.	Bönningheim.	Dettingen (Hohenlo.).	Eschesheim (N. Nastatt).
Aistaig.	Beihingen (Neckar).	Börrstadt.	Dettingen (u. Tsch.).	Ellerstadt.
Abershausen (Württ.).	Beilstein (Württ.).	Bothwang.	Detweiler (Unteress.).	Elshofen (Württ.).
Abersweier.	Beinbersheim.	Bottenbach.	Deufringen.	Ellmendingen (N. Pforzh.).
Abisheim.	Beinheim (Unteress.).	Bradenheim.	Diefenbach (D.-N. Maulbronn).	Ellenstein.
Abisheim (Pfalz).	Beinheim (Neckar).	Breidenbach (Lothr.).	Diebesheim (N. Bretten).	Ellingen (Württ.).
Abingen (D.-N. Ludwigsburg).	Berg (Pfalz).	Brettach (D.-N. Neckarsulm).	Diebesfeld.	Emmingen (Württ.).
Allerheiligen (Kloster).	Berg (Pfalz).	Bretten.	Diefenbach (D.-N. Maulbronn).	Endersbach.
Allfeld (N. Mosbach).	Berg (Pfalz).	Bretzen.	Dielsheim.	Engstlatt.
Allpirsbach.	Berg (Pfalz).	Bregfeld (Württ.).	Diersburg.	Enningen (u. Achalm).
Alfenborn.	Berg (Pfalz).	Breuschwidersheim (Unteress.).	Diersheim.	Ennenbach.
Altbach.	Berkingen.	Bronnweiler.	Dietlingen.	Enningen (Württ.).
Altdorf (D.-N. Böblingen).	Bernersbach (Murgtal).	Bröckingen-Pforzheim.	Dill-Weissenstein (Bad.).	Entringen.
Altdorf (Pfalz).	Bernhausen.	Bruchhausen (N. Ettl.).	Dilsberg (N. Heidelbg.).	Enzberg.
Altedendorf.	Bervangen.	Bruchsal.	Dingsheim (Kr. Strassburg).	Enzklösterle.
Altenheim.	Besenfeld.	Bruchweiler-Bärenbach.	Dirnstein.	Enzweihingen.
Altensteig.	Besigheim.	Brühl (N. Schwegingen).	Dizingen.	Epfenbach.
Altheim (Pfalz).	Besingen.	Brunnath.	Dobel (D.-N. Reuenbürg).	Eppendorf.
Altheim (D.-N. Horb).	Beuren (D.-N. Mürtlingen).	Büchelberg (Pfalz).	Döflingen (Pfalz).	Eppelheim (N. Hblbg.).
Althengstett.	Beutelsbach.	Büchenbronn.	Dornhan.	Eppendbrunn.
Althütte (Wg.).	Biberach (Baden).	Buchweiler.	Dornstetten.	Eppingen.
Altingen (D.-N. Herrenberg).	Biberach (D.-N. Heilsbrunn).	Bühl (Baden).	Dörrenbach.	Erdbmannhausen.
Altleiningen.	Biebermühle.	Bühlertal (Baden).	Dossenbach (Baden).	Erzweiler b. Dahn.
Altschheim.	Biebesheim.	Bundenthal.	Dossenheim (Kr. Zabern).	Erzweilingen.
Altnau (N. Heidesberg).	Bieringen (D.-N. Horb).	Burg Hohenzollern.	Dotternhausen.	Erlenbach (D.-N. Neckarsulm).
Altripp.	Bieringen (D.-N. Klingen).	Burgstall (D.-N. Marbach).	Dreien.	Erlenbach b. Dahn.
Altschweier.	Bietigheim (N. Nastatt).	Burlabingen (Hohenzollern).	Drusenheim (Unteress.).	Erlenbach b. Kandel.
Amnweiler.	Bietigheim (Württ.).	Burrweiler.	Dudenhofen (Pfalz).	Erligheim.
Appenweier.	Billigheim (N. Mosbach).	Bürstadt (Hessen).	Dühren (N. Sinsheim).	Ernsbach (Württ.).
Arzheim (Pfalz).	Billingheim (Pfalz).	Busenbach (N. Ettl.).	Dunbenheim.	Erpolzheim.
Asbach (Baden).	Binau.	Busenberg.	Dunningen.	Eringen.
Asperg (Württ.).	Binsdorf.	Calmbach.	Dunzenheim (N.-Ess.).	Ersbau (Esslg.).
Asselheim.	Birkenau (Obenwald).	Calw.	Durbach (N. Dffenburg).	Ersbach (Pfalz).
Au (Rhein).	Birkenfeld (Württ.).	Cannstatt.	Durlach.	Erschelbach.
Aue (N. Durlach).	Birkenhördt.	Carlsberg b. Grünstadt.	Dürmersheim.	Erschelbronn.
Auenheim (N. Kehl).	Bischheim-Hönheim.	Claufen.	Dürrenbach.	Erschenau (D.-N. Weinsberg).
Auenstein.	Bischweier (N. Nastatt).	Cleebronn.	Dürrenz.	Erschingen (Pfalz).
Auerbach (N. Mosbach).	Bischweiler (Kr. Sagenau, Ess.).	Conweiler.	Dürrenz.	Eßlingen (Neckar).
Awolesheim.	Bisingen (Hohenzollern).	Dachstein.	Duttweiler.	Essal.
Babst.	Bissingen (Ess.).	Dahn.	Eberbach (Baden).	Ettendorf.
Bachnang.	Bittich.	Dallau.	Eberdingen.	Ettlingen (Baden).
Bad Dürkheim.	Bittenfeld (Württ.).	Dalsheim (Nheinessen).	Ebersbach (D.-N. Göppingen).	Euffertal.
Baden-Baden-Lichtental.	Bitzfeld (Württ.).	Dambach (Kr. Sagenau, Esslg.).	Eberstadt (Württ.).	Eutingen (Baden).
Bärental (Lothr.).	Blothenloch (N. Karlsru.).	Dammensfeld.	Ebertsheim.	Eutingen (Württ.).
Baiersbrunn.	Bobenheim (Rhein).	Dannstadt.	Ebhausen.	Eyach.
Baierthal (N. Wiesloch).	Bobental.	Darmstadt.	Echterningen.	Fahrenbach.
Balingen.	Böchingen (Württ.).	Darmstadt.	Eckolsheim (Unteress.).	Fantenbach.
Balg (N. Baden).	Böblingen (Pfalz).	Darrendorf.	Eckenfoben.	Fegersheim.
Baltmannsweiler (Wg.).	Böchingen.	Darxlanden.	Edesheim (Pfalz).	Feldremach (Württ.).
Bammental.	Bodenheim (Pfalz).	Deckenfrohn (Württ.).	Edigheim.	Fellbach.
			Ebingen.	Feldenheim.
				Feuerbach.

* Das Verzeichnis ist auch durch den Briefträger zum Preise von 20 Pf. erhältlich.

Gebührentarif für Telegramme.

(Ein „Tarif für Telegramme“ ist an den Telegrammschaltern für 10 Pf. käuflich.)

Die Länge eines Tagwortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt.

Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 50 Pf. (für Stadttelegramme 30 Pf.); im Verkehr mit dem Auslande 50 Pf. (Ausnahme: nach Großbritannien und Irland 80 Pf.). Es wird berechnet für ein dringendes Telegramm = D = das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort = RP = Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort = RPD = das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter (soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben z. B. = RP 20 =; im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antwortstelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Fall anzugeben z. B. = RP 6 =) für Vergleiche = TC = den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die telegraphische Empfangsanzeige = PC = Gebühr für 5 Wörter, für die briefliche Empfangsanzeige = PCP = 20 Pf. für Ausland, nichts für Inland.

Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Tagwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 5 Pf. (Stadttelegramm 3 Pf.), Bosnien-Herzegowina, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf., Großbritannien und Irland (Mindestbetrag 80 Pf.), Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden 15 Pf., Montenegro, Serbien, Bulgarien, Portugal, Rußland, Spanien 20 Pf., Gibraltar 25 Pf., Griechenland 30 Pf., Malta 35 Pf., Türkei 40 Pf. Bemerkungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen. Der Name der Bestimmungsstelegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen z. B. Max Lehmann Bahnhofstr. 25 Mainz.

Nach den meisten außereuropäischen Ländern sind Uebersetelegramme zu halber Gebühr zugelassen (auschl. offene Sprache, Beförderung nach den vollbezahlten Telegrammen). Nähere Auskunft an den Telegrammschaltern.

Briefstelegramme sind innerhalb Deutschlands in einer Anzahl größerer Städte seit 1. Oktober 1911 versuchsweise zugelassen. Es sind dies Telegramme, die während der Nacht telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe möglichst auf dem ersten Bestellgang abgetragen oder Abholern in der für gewöhnliche Brieffendungen üblichen Weise ausgehändigt werden. Briefstelegramme werden von den Telegramm-Aufnahmestellen angenommen und zwar nur von 7 Uhr abends bis 12 Uhr nachts. Die Gebühr beträgt 1 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pf., sie wird nach oben auf eine durch 5 teilbare Summe abgerundet.

Telegramme ohne Text, dringende Telegramme, in geheimer Sprache abgefaßte Privattelegramme und offen und eigenhändig zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig, ebenso in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland (chiffriert nicht), Schweden, Schweiz, Spanien (eigenhändig nicht).

Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms = FS = ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit „Nachgesandt von (Réexpédié de)“ zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ = TR = oder „postlagernd“ = GP = sind zulässig. Die mit dem Vermerke „Tages“ (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nuit“ („nachts“) tragen oder die Anknüpfungsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind. Telegramme, die von der Bestimmungsstelegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke = PR = oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke = GPR = zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme

die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vor auszubezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder die Angabe = PR = enthält, 20 oder 40 Pf. Für offen zu bestellende Telegramme = RO = wird eine Mehrgebühr von 5 Pf. berechnet.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboten = XP = ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Gilbestellung des Antwortstelegramms vor auszubezahlen = RXP =. Wenn der Gilbotenlohn sowohl für das Ursprungsstelegramm als auch für das Antwortstelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk = XP = RXP = zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerk „Expres“ zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk = XPx =, wobei x die vorausbezahlte Gebühr in Frank (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns = XPT = die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke = XP = zu versehen.

Die Gebühr für jede einzelne **Vielfältigung** eines gewöhnlichen Telegramms = TMx = beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vielfältigende Telegramme unzulässig.

Für jedes **Seaphoretelegramm** ist eine Zuschlaggebühr von 80 Pf. zu erheben.

Die **Funkentelegramme** unterliegen besonderen Vorschriften. Für diese Telegramme werden außer der gewöhnlichen Telegrammgebühr besondere Gebühren (Küsten- und Vordgebühren) erhoben. Für deutsche Funkentelegraphenstationen beträgt:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm;
- b) die Vordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm (Ausnahme: einige von der Nord- und Ostseeküste verkehrende Schiffe, für die eine Vordgebühr von 10, 15 oder 20 Pf. für das Wort festgesetzt ist).

Nähere Auskunft, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Stationen, erteilen die Telegraphenanstalten.

Eine **Quittung** über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.

Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Die Zeichen für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift zwischen Doppelpunkte zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = dringendes Telegramm. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = dringende Antwort bezahlt. = RXP = Antwort und Bote bezahlt. = PC = Empfangsanzeige bezahlt. = TC = verglichenes Telegramm. = FS = nachzusenden. = POP = briefliche Empfangsanzeige. = XP = Gilbote bezahlt. = offen = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu bestellen. = PR = Post eingeschrieben. = TR = telegraphenlagernd. = GP = postlagernd.

Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Ausgeber erhoben werden.

Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch taxiert. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

Postüberweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

Eine ausführliche „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos“ ist auf dem Postscheckamt erhältlich.

Beitritt zum Postscheckverkehr.

Zum Postscheckverkehr wird jeder — auch Ausländer — durch Eröffnung eines Postscheckkontos zugelassen. Es ist ihm freigestellt, das Postscheckamt zu bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Im allgemeinen ist es natürlich am vorteilhaftesten, das Postscheckamt zu wählen, in dessen Bezirke der Antragsteller wohnt. Auch kann sich jemand Konten bei mehreren Postscheckämtern eröffnen lassen.

Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postanstalten und Postscheckämter entgegen. Sie erteilen bereitwillig Auskunft und verabsorgen die Anmeldeformulare unentgeltlich. Auf der Rückseite des Formulars ist angegeben, wie eingetragene Firmen usw. den Antrag zu stellen haben.

Kontoguthaben.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 50 M. gehalten werden.

Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten, so ist die Stammeinlage von 50 M. für jedes Konto zu halten.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht begrenzt.

Gutschriften. Kontoguthaben. Lastschriften.

a. Zahlkarten. Überweisungs- und Scheckhefte.

Zu Einzahlungen dient die bekannte blaue Zahlkarte. Alle Postanstalten und jedes Postscheckamt des Deutschen Reichs — also insgesamt rund 20 000 Verkehrsanstalten — nehmen Einzahlungen auf Zahlkarten in beliebiger Höhe entgegen. Zahlkarten bis 800 M. können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen übergeben werden.

Die Überweisungs- und Scheckhefte erhält der Kontoinhaber nur vom Postscheckamt. Die Überweisungshefte werden ihm kostenfrei geliefert. Das Scheckheft (50 Schecks) kostet 50 Pf.

b. Überweisungen von anderen und auf andere Postscheckkonten.

Die für den Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden seinem Konto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags

dem Kontoinhaber die Abschnitte der Überweisungen kostenfrei mit einem Kontoauszug.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargelddbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs bildet. Sie ist zugleich unter allen Zahlungsmitteln das billigste, da sie ohne Rücksicht auf den überwiesenen Betrag nur 3 Pf. kostet.

Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

Die Überweisungen sendet der Kontoinhaber, zusammen mit den etwa noch gefertigten Postschecks, Bestellszetteln usw., in dem vorgeschriebenen mit 5 Pf. freizumachenden Briefumschlag ohne Begleitschreiben an das Postscheckamt, das sein Konto führt.

c. Auszahlung durch Postscheck.

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20 000 M.

Bei Ausfüllung des Schecks hat der Kontoinhaber darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Von der am linken Rande befindlichen Zahlenreihe sind die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Empfänger. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite unterhalb des Vordrucks „Adresse für die Postbeförderung“ anzugeben. Das Postscheckamt beauftragt durch Zahlungsanweisung die Postanstalt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Soll der Betrag an den Kontoinhaber selbst gezahlt werden, so muß sich der Kontoinhaber auf der Rückseite des Schecks als Empfänger bezeichnen.

Soll dagegen der Betrag eines Schecks vom Kontoinhaber oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so hat der Kontoinhaber nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen (Kassenscheck). Da die Kasse des Postscheckamts bei solchen Schecks nicht prüft, ob der Überbringer zur Abhebung des Betrags berechtigt ist, liegt es im besonderen Interesse des Ausstellers, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt. Werden Schecks, bei denen kein Zahlungsempfänger angegeben ist, in ge-

wöhnlichen Briefen versandt, so trägt der Absender die hieraus entstehenden Nachteile.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann auch verlangen, daß

1. der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder, daß
2. der Betrag durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.

Im Falle 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Kontonummer und die Adresse des Empfängers sowie den Namen des Postscheckamts anzugeben, bei dem das Konto geführt wird; im Falle 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Adresse des Empfängers einzutragen.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst.

Erhält der Empfänger seine Postfachen durch den Briefträger, so werden ihm Zahlungsanweisungen (Schecks) nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke bis 3000 M., im Landbestellbezirke bis 800 M. ins Haus bestellt.

Lautet der Scheck auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung (der Scheck) bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen. Die Bestellgebühr beträgt für jede Zahlungsanweisung nebst dem Betrage bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 M. 10 Pf.

Will der Aussteller des Schecks die Bestellgebühr im Voraus entrichten, so hat er auf der Rückseite des Schecks am oberen Rand über dem Vordruck „Adresse für die Postbeförderung“ den Vermerk „Bestellgeldfrei“ niederzuschreiben und rechts daneben die Marke zu kleben.

d. Einlieferungsbescheinigungen über Überweisungen oder Postschecks

werden dem Kontoinhaber auf Wunsch vom Postscheckamt auf besonderen Laufschriftzetteln erteilt, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Diese Formulare gibt das Postscheckamt in Blocks zu 100 Stück für 20 Pf. ab. Die durch Privatdruckereien hergestellten Formulare müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Der Kontoinhaber hat das Formular auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postscheckamt zu senden.

Kontoauszug.

Werden auf einem Postscheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so empfängt der Kontoinhaber am nächsten Morgen vom Postscheckamt brieflich einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlkarten, Postanweisungen usw. beiliegen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

Postscheck- und Reichsbankgiroverkehr.

Will der Kontoinhaber einer Person, die ein Reichsbankgirokonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem Abschnitte der Überweisung ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll. Das Postscheckamt berechnet hierfür die Überweisungsgebühr von 3 Pf. Die Reichsbank erhebt für die Gutschrift 1 Pf. für 100 M., mindestens jedoch 30 Pf., und kürzt die Überweisung danach.

Hat der Inhaber eines Postscheckkontos zugleich ein Reichsbankgirokonto, so kann er auch Beträge von seinem Postscheckkonto auf sein Reichsbankgirokonto in der Weise übertragen, daß er einen Postscheck ausstellt, sich darin als Empfänger bezeichnet und die Bestell-Postanstalt ersucht, die eingehende Zahlungsanweisung seinem Reichsbankgirokonto gutzuschreiben zu lassen.

Kontoinhaber, die mit der Zahlstelle des Postscheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postscheckamts statt baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden roten (Reichsbank-) Scheck geben lassen. Dieser Scheck kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden. Das Postscheckamt berechnet dem Kontoinhaber in diesem Falle die Auszahlungsgebühr. Solche Postschecks dürfen über mehr als 20 000 M. lauten.

Girokunden der Reichsbank können von ihrem Girokonto Beträge auf ihr eigenes oder auf jedes andere Postscheckkonto überweisen lassen.

Die Reichsbank vermittelt auf Wunsch im Postscheckwege für ihre Girokunden auch Zahlungen aus dem Giroguthaben an Personen, die kein Postscheckkonto haben.

Einzahlungen auf Zahlkarten können unter den gleichen Voraussetzungen wie Einzahlungen auf Postanweisungen durch rote Reichsbankchecks beglichen werden.

Postkreditbriefe.

Die Postkreditbriefe ermöglichen es dem reisenden Publikum, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postscheckämtern auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 M. ausgestellt und sind 4 Monate gültig, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Da der Inhaber eines Postkreditbriefs bei einer Postanstalt Beträge von seinem Guthaben nur abheben kann, wenn er gleichzeitig eine auf ihn lautende Postausweis Karte vorlegt, muß er sich, bevor er auf Reisen geht, bei der Postanstalt seines Wohnorts eine Postausweis Karte ausstellen lassen.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und seiner Postausweis Karte bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein; der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der vom Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die Vordrucke dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefüllt werden.

Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Der Inhaber muß im eigenen Interesse den Postkreditbrief — getrennt von der Postausweis Karte — sorgfältig aufbewahren.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Barzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr;
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pf.,
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf. für je 100 M. oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 entrichtet der Antragsteller bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte am Schalter der Postanstalt; bei Bestellung mit Überweisung werden die Gebühren vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

Ist nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verblieben, so wird es vom Postscheckamt auf Antrag dem Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers wieder gutgeschrieben oder durch Zahlungsanweisung zurückgezahlt. Dem Antrag ist der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen.

Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Kontoinhaber die Befugnis, über sein Konto beim Postscheckamt zu verfügen.

Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden; einer Kündigung bedarf es nicht. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens, d. h. des die Stammeinlage von 50 M. übersteigenden Betrags, aufheben.

Über sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postscheckverkehrs

gibt die anfangs erwähnte „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos“ genauen Aufschluß.

Postgiroverkehr mit Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg.

1. Zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg ist ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamt in Wien, oder der königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest, oder den Schweizerischen Postscheckbureaus, oder dem königlich Belgischen Postscheckamt in Brüssel, oder dem Großherzogt. Postscheckamt in Luxemburg überweisen kann.

Bis auf weiteres werden Überweisungen von deutschen Postscheckkonten nach Belgien auch dann ausgeführt, wenn der Empfänger zwar kein Konto beim Postscheckamt in Brüssel, wohl aber ein Konto bei der Belgischen Nationalbank oder bei einer Privatbank unterhält, die ihrerseits ein Konto bei der Belgischen Nationalbank hat. Die Beträge solcher Überweisungen werden vom Postscheckamt in Brüssel entweder den Postscheckkonten der Empfänger gutgeschrieben oder den Empfängern durch Vermittlung der Belgischen Nationalbank zugeführt. Ist in der Überweisung außer dem Zahlungsempfänger auch die Belgische Nationalbank als Gutschriftsempfängerin angegeben, so wird der Betrag dem Postscheckkonto der Belgischen Nationalbank gutgeschrieben.

2. Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande benutzen die Kontoinhaber dieselben Formulare wie im inländischen Verkehre. Der Betrag der Überweisung kann in der Reichswährung oder in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Im deutsch-luxemburgischen Verkehre darf

nur die Reichswährung angewandt werden. Im Verkehre mit der Schweiz, Belgien und Luxemburg dürfen die Abschnitte der Überweisungsformulare vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, dagegen nicht im Verkehre mit Oesterreich und Ungarn.

3. Der Kurs wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so festgesetzt, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann. Der Kurs wird auf dem für den Auftraggeber bestimmten Lastschriftzettel vom Postscheckamt bemerkt.

4. Für die Überweisungen nach dem Auslande wird von dem Auftraggeber eine Gebühr von 5 Pf. für je 100 M. oder einen Teil dieser Summe, mindestens aber 20 Pf. erhoben. Für die Überweisungen vom Auslande werden — außer der Zuschlaggebühr von 7 Pf. bei mehr als 600 Buchungen — keine besonderen Gebühren erhoben.

Die Überweisungen nach und von dem Auslande werden den Buchungen zugezählt, für die nach § 9 Ziffer 4 der Postscheckordnung bei mehr als 600 Buchungen die Zuschlaggebühr von 7 Pf. berechnet wird.

5. Die vom k. k. Postsparkassenamt in Wien, der königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest, der Belgischen, Schweizerischen und der Luxemburgischen Postverwaltung herausgegebenen Verzeichnisse ihrer Scheckkontoinhaber können durch Vermittlung des hiesigen Postscheckamts bezogen werden.

Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechan schlüsse.

Art der Gebühren des Anschlusses.

Für den Anschluß an ein Fernspreknet wird eine jährliche Pauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Ortsnetz angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, statt der Pauschgebühr eine Grundgebühr für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Pauschgebühr herangezogen. Die Anschließung gegen Grundgebühr und Gesprächsgebühren findet in Netzen, in denen die jährliche Pauschgebühr 80 M. beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Pauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmer-Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Pauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Pauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Pauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Die Teilnehmer können auch von einer Art der Gebührengahlung zu einer anderen Art übergehen, und zwar kann der Übergang von einer höheren zu einer niedrigeren Gebührenart zu dem Zeitpunkte stattfinden, zu dem der Anschluß kündbar ist, sofern die Teilnehmer ihre Absicht unter Einhaltung der für die Kündigung geltenden Frist erklären.

Der Übergang zu einer anderen gleich hohen oder zu einer höheren Gebührenart ist zu Beginn jedes Kalendervierteljahres, ferner unter der Bedingung auch im Laufe eines Vierteljahres zulässig, daß die Teilnehmer die neue

Gebühr vom Beginne des Vierteljahrs oder bei den im Laufe des Vierteljahrs in Betrieb genommenen Anschlüssen vom Tage der Übergabe ab entrichten. Für das Vierteljahr eingezahlte Teilbeträge der Pausch- oder Grundgebühr werden hierbei angerechnet, nicht aber bereits vereinnahmte oder fällige Gesprächsgebühren.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren (sofern die Nebenschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

Höhe der Gebühren des Anschlusses.*

- a) Die Pauschgebühr beträgt
- | | |
|---|-------|
| in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen | 80 M. |
| bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen | 100 " |
| bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen | 120 " |
| bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen | 140 " |
| bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen | 150 " |
| bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen | 160 " |
| bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen | 170 " |
| bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen | 180 " |
- jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.
- b) Die Grundgebühr beträgt
- | | |
|---|-------|
| in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen | 60 M. |
| bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen | 75 " |
| bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen | 90 " |
| bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen | 100 " |

* Für Karlsruhe beträgt bis auf weiteres die Pauschgebühr 160 M. und die Grundgebühr 75 M., wobei zu letzterer noch die Gebühren für wenigstens 400 Gespräche (je 5 Pf.) mit dem Mindestbetrage von 20 M. kommen.

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c) Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, die

bei einfachen Leitungen 3 M.
bei Doppelleitungen 5 M.

für jede angefangenen 100 m der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, der

bei einfachen Leitungen 10 M.
bei Doppelleitungen 15 "

für jede angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

Die Baukostenzuschüsse können ganz oder zum Teil dadurch abgetragen werden, daß die Beteiligten unentgeltlich Lieferungen und Leistungen bei der Herstellung des Anschlusses übernehmen, z. B. die Lieferung von Hölzern zu Stangen und Streben, die Hergabe von Stangenzubereitungsplätzen, Stellung von Fuhrwerken, Leistung von Arbeiten usw. In solchen Fällen werden über den Wert der Lieferungen und Leistungen im voraus bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Anschlüsse mit gemeinsamer metallischer Rückleitung gelten als Anschlüsse mit Doppelleitungen.

d) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 vom Hundert der Mehrkosten erhoben.

e) Für die Errichtung und Instandhaltung von Nebenanschlüssen durch die Telegraphenverwaltung werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M.
für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 30 "

Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 m Leitung

erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben:
bei einfacher Leitung jährlich . . . 3 M.
bei Doppelleitung jährlich 5 "

Die Leitungslänge wird nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten benutzbaren Wege gemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt ist.

Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben wie bei Hauptanschlüssen. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die außerhalb des 10 km-Umkreises der Vermittlungsstelle fallende Leitungstrecke des Nebenanschlusses — nach der wirklichen Länge gemessen — zugrunde gelegt.

Werden die Sprechstellen zweier Nebenanschlüsse noch unter sich durch besondere Leitungen unmittelbar verbunden, so ist außer dem Zuschlag für die Leitung für die Erweiterung der technischen Einrichtung bei beiden Sprechstellen, soweit sie sich in den Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person auf demselben Grundstücke befinden, eine Gebühr von insgesamt 20 M., andernfalls eine Gebühr von 30 M. jährlich zu entrichten.

f) Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 10 M.
für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 15 "

g) Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker, sowie einer besonderen Fallscheibe auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Wecker oder für die besondere Fallscheibe 3 M.

Für die Anbringung u. Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährl. 5 M. erhoben.

Die Anbringung zweiter oder mehrerer Wecker, zweiter Mikrophone oder besonderer Fallscheiben geschieht kostenfrei, wenn die Arbeiten in die Bauabschnitte fallen oder gelegentlich anderer Arbeiten mit ausgeführt werden können. Wünscht der Teilnehmer die Anbringung zu einer bestimmten Zeit, ohne daß einer dieser beiden Fälle zutrifft, so wird zur Deckung der Mehrkosten eine nach Einheitsätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnete Vergütung erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind

neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten.

Wünscht der Teilnehmer die Einrichtung einer Weckeranlage im Anschluß an eine besondere Fallscheibe, so hat er die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers, der Batterie und der Zimmerleitung zu tragen. Eine laufende Gebühr wird für die an Fallscheiben angeschlossenen Wecker nicht erhoben.

Für die Anbringung von Weckern anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art und von Weckern im Anschluß an eine besondere Fallscheibe ist neben den Beschaffungskosten eine einmalige feste Vergütung von 4 M. zu entrichten. Wird die Anbringung zu einer bestimmten Zeit außerhalb der Bauabschnitte gewünscht, ohne daß sie gelegentlich anderer Arbeiten ohne Aufwendung besonderer Kosten erfolgen kann, so kommt außerdem eine nach den vorstehenden Bestimmungen (unter g Abs. 3) zu berechnende Vergütung zur Erhebung.

Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Gegenstände, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft worden sind, gehen in deren Eigenium über.

Lassen Teilnehmer mit den von der Telegraphenverwaltung eingerichteten Sprechstellen Wecker besonderer Bauart durch Unternehmer verbinden, so ist für jeden derartigen Wecker eine Jahresgebühr von 3 M. an die Postkasse zu entrichten. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers hat der Teilnehmer zu tragen.

h) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen 4 M.

bei Doppelleitungen 6 "

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstückes

bei einfachen Leitungen 6 M.

bei Doppelleitungen 10 "

für Verlegungen nach anderen Grundstücken

bei einfachen Leitungen 15 M.

bei Doppelleitungen 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

Macht die Verlegung erforderlich, daß bei der Fernsprechstelle der Doppelleitungsbetrieb an die Stelle des Einzelleitungsbetriebs oder

umgekehrt der Einzelleitungsbetrieb an die Stelle des Doppelleitungsbetriebs tritt, so wird die Gebühr nach der Betriebsweise der neuen Sprechstelle bemessen.

Wenn mehrere in demselben Raume untergebrachte Fernsprechstellen, die eine gemeinsame Anschlußleitung besitzen, zusammen nach einem anderen Raume des Grundstücks oder nach einem Raume außerhalb des Grundstücks verlegt werden, so ist als Verlegungsgebühr für die erste Sprechstelle der volle tarifmäßige Satz, für jede weitere Stelle dagegen nur der für Verlegung innerhalb desselben Raumes geltende Satz von 4 M. oder 6 M. zu entrichten. Für die Abnahme und Wiederanbringung zweiter Mikrophone und besonderer Wecker bei der Verlegung von Sprechstellen wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Wird ein Fernsprech-Nebenanschluß, der sich auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Grundstücke verlegt, so wird als Verlegungsgebühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks geltende Satz von 6 M. oder 10 M. erhoben.

Für die auf Antrag der Teilnehmer erfolgende Auswechslung von Fernsprechwandgehäusen gegen Tischgehäuse und umgekehrt sind die Gebühren für die Verlegung von Fernsprechstellen innerhalb desselben Raumes zu entrichten.

Für andere kleinere Arbeiten bei den Sprechstellen, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Zimmerleitungen, das Wiederherstellen beschädigter Zimmer- oder Erdleitungen usw., wird die Vergütung nach einem Einheitsfaze für den Arbeiter und die Stunde berechnet.

i) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf des ersten Jahres beträgt

für jede Fernsprechstelle 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Überlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

k) Wenn dem Teilnehmer auf Antrag das Uhrenzeichen täglich in der Anschlußleitung übermittelt wird, so ist hierfür eine Gebühr von 10 M. jährlich zu entrichten.

Gesprächsgebühren für den Fernverkehr.

Im Fernverkehr werden für die Benutzung der Verbindungsleitungen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebietes sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg für eine

Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung		
bis zu 25 km einschließlich	20 Pf.	
" " 50 " "	25 "	
" " 100 " "	50 "	
" " 500 " "	1 M.	
" " 1000 " "	1 " 50 "	
von mehr als 1000 km	2 "	

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesetzt.

Verbindungen zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gelten im Orts-, Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags und im Fernverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

Im Ortsverkehr der Vermittlungsstellen mit Nachtdienst sind während der Dauer des Nachtdienstes Gespräche lediglich gegen Einzelgebühren zulässig. Die Gebühr für jede derartige Verbindung beträgt 20 Pf.

Im Fernverkehr können die Verbindungsleitungen zwischen Ortsnetzen, in denen Fernsprech-Nachtdienst abgehalten wird, von den Teilnehmern zur Nachtzeit sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden. Für Einzel-Nachtgespräche sind dieselben Gebühren wie für Tagesgespräche von gleicher Dauer zu entrichten; im Verkehr mit Frankreich, Italien und der Schweiz nur drei Fünftel der Gebühren für Tagesgespräche. Für Abonnementsgespräche wird die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren gewöhnlicher Tagesgespräche von gleicher Dauer erhoben. Jedes Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Die Mindestdauer eines Abonnementsgesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.

Der Antrag auf Überlassung eines Abonnements ist bei der Vermittlungsstelle am Ort anzubringen, die näheren Auskünfte hierüber erteilt und mit der auch die Zeit der Abonnementsgespräche im voraus vereinbart wird.

Dringende Gespräche.

Dringende Gespräche sind im Fernverkehr sowie von öffentlichen Fernsprechstellen aus im Ortsverkehr zulässig. Die Gebühr für ein dringendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Ortsverkehr 30 Pf., im Fernverkehr wird die dreifache Gesprächsgebühr erhoben.

Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen Gesprächen vor.

Die Ausdehnung eines Gesprächs über die Dauer von 6 Minuten hinaus ist statthaft, wenn keine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsstelle besonders mitgeteilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Die gleichzeitige Anmeldung mehrerer Ferngespräche von einer Teilnehmerprechstelle aus mit derselben Teilnehmerprechstelle am Fernort ist nicht statthaft.

Öffentliche Fernsprechstellen.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Fernsprechstellen ausgehen, beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Orts- und Nachbarortsverkehr	10 Pf.
im Vorortsverkehr	20 Pf.

Für Gespräche im Fernverkehr gelten die im vorigen Absatz festgesetzten Gebühren.

Wenn die Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlten Gebühren verlangt wird, so ist hierfür eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Von allen bei Verkehrsanstalten untergebrachten öffentlichen Sprechstellen (mit Ausschluß der Fernsprechautomaten) können auf Wunsch in der Nähe wohnende Personen zum Gespräche herbeigerufen werden. Hierfür wird in jedem einzelnen Fall eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

Fernsprechautomaten.

Auf die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen mit Automatenbetrieb finden die Bestimmungen wie für öffentliche Fernsprechstellen Anwendung. Dringende Gespräche, Gespräche mit Voranmeldung und Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll, sind von öffentlichen Automatenstellen aus unzulässig.

Soweit die öffentlichen Automatenstellen zum Sprechverkehr mit Orten der ersten und zweiten Zone (25 und 50 km, siehe Fernverkehr) zugelassen sind, ist für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der 1. Zone eine Gebühr von 20 Pf., in der 2. Zone eine solche von 30 Pf. zu entrichten.

Ueber Wohnungsmieten

bestimmt das seit 1. Januar 1900 in Kraft stehende Bürgerliche Gesetzbuch, wo nicht der Mietvertrag eine andere Bestimmung trifft, folgendes*:

Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen, mündlicher Vertrag ist bei Mietdauer bis zu einem Jahr zulässig (566). Der Vermieter hat die Wohnung dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten. Der Vermieter hat somit alle notwendigen großen und kleinen Ausbesserungen zu bestreiten (535/6, 548). Dagegen haftet der Mieter für jeden Schaden, den er, seine Angehörigen, Gäste, Dienstboten oder Untervermieter vorsätzlich, fahrlässig oder durch vertragswidrigen Gebrauch hervorgerufen haben (249 ff. 823 ff.). Steuern und Lasten trägt der Vermieter (546). Notwendige Verwendungen des Mieters für die Wohnung hat der Vermieter zu ersetzen (547); bei anderen Verwendungen gelten die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (677 ff.). Einrichtungen, mit denen der Mieter die Wohnung versehen hat, darf er wegnehmen, muß aber die Wohnung auf seine Kosten in den vorigen Stand setzen lassen (547, 258). Zeigt die Wohnung zur Zeit der Überlassung Fehler, welche ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder vermindern, und hat der Mieter diese Mängel bei Vertragsabschluß nicht gekannt, so kann er einen entsprechenden Abzug am Mietzins machen. Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Statt des Abzugs am Mietzins kann der Mieter Schadenersatz wegen Nichterfüllung (249 ff.) fordern, wenn ein solcher Mangel beim Abschluß des Vertrags schon vorhanden war oder durch Verschulden des Vermieters später entstanden ist, oder wenn dieser ungeachtet einer Mahnung die Beseitigung des Mangels unterläßt. Im letzteren Falle darf der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen (537—541). Jedoch ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet, wenn sich ein solcher Mangel oder die Notwendigkeit einer Vorkehrung zum Schutze der Wohnung gegen eine unvorhergesehene Gefahr zeigt. Unterläßt der Mieter diese Anzeige, so macht

er sich nicht nur schadenersatzpflichtig, sondern geht auch seiner eigenen Ansprüche aus dem Mangel verlustig (545). Zur Weitervermietung ist die Erlaubnis des Vermieters nötig (549). Der Mietzins ist nach Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktag des folgenden Monats zu bezahlen, falls er aber nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, am Ende des Zeitabschnittes; (551). Die Zahlung geschieht auf Gefahr und Kosten des Mieters in der Wohnung des Vermieters (270). Den Mietzins muß der Mieter auch dann zahlen, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund verhindert ist, von der Wohnung Gebrauch zu machen, doch kann er die Vorteile darauf anrechnen, die dem Vermieter daraus entstehen, besonders durch anderweite Verwertung der Wohnung (552).

Gekündigt werden kann

I. unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (565, f. u.):

1. vom Mieter bei grundloser Verweigerung der Erlaubnis zur Weitervermietung (549).

2. auf den ersten zulässigen Termin

- a. beim Tod des Mieters von dessen Erben und dem Vermieter (569),
- b. bei Verletzung von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Anstalten nach einem anderen Ort von diesen Personen, soweit sie Mieter sind (570);

II. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist:

1. vom Mieter

- a. wenn ihm die vertragsmäßige Benützung der Wohnung oder eines Teils derselben nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und der Vermieter nicht binnen einer vom Mieter bestimmten angemessenen Frist Abhilfe schafft (f. im einzelnen 539, 542).
- b. bei gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit der Wohnung unter allen Umständen (544).

* Die in Stammer beigefügten Zahlen bedeuten die einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. vom Vermieter

- a. bei vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung trotz Abmahnung oder wegen erheblicher Vernachlässigung derselben (553),
- b. wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung auch nur eines Teils des Mietzinses im Verzug, d. h. ohne Erfolg gemahnt ist (554). Jedoch ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Mietzins ganz bezahlt ist, bevor sie erfolgt.

Im allgemeinen ist bei Kündigung der Mietzins nur für die tatsächliche Mietdauer zu bezahlen (543, 555).

Die gesetzliche Kündigungsfrist* ist wie folgt bemessen (565):

- a. Regelmäßig ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig (gesetzlich also auch auf 31. Dezember). Sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen.
- b. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. desselben zu erfolgen.
- c. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung bloß für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag zu erfolgen.
- d. Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für folgenden zulässig.
- e. Ein Mietvertrag auf längere Zeit als 30 Jahre ist nach 30 Jahren unter Einhaltung der Frist von a kündbar (567).
- f. Mietverträge auf Lebenszeit eines Teils sind unkündbar (567).

Auf unbestimmte Zeit mit vierteljähriger Kündigung gilt der Mietvertrag:

- a. wenn die vorgeschriebene Schriftform bei Verträgen über längere Zeit als ein Jahr nicht beobachtet ist. Kündigung ist dann erst auf Schluß des ersten Jahres zulässig (566).
- b. wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit in der Wohnung bleibt und nicht er oder der Vermieter binnen zwei Wochen dem anderen seinen entgegenstehenden Willen erklärt (568).

* Nicht zu verwechseln mit den vertragsmäßigen Kündigungsfristen.

Der Umzug muß bis zum Ende der Mietzeit, z. B. vor dem ersten des Vierteljahres beendet sein (93 Einf. Ges.).

Kauf bricht nicht Miete, d. h. bei Verkauf des Hauses dauert der Mietvertrag fort und der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Vermieters ein (571 vergl. im einzelnen 572 bis 579 besonders wegen der fortdauernden Haftung des Verkäufers und der Zahlung des Mietzinses).

Der Vermieter hat ein durch Sicherheitsleistung abwendbares Pfandrecht für seine fälligen Forderungen aus dem Mietverhältnis (z. B. Mietzins für den laufenden Zeitabschnitt) an den eingebrachten, dem Mieter gehörigen Sachen, soweit sie der Pfändung unterworfen sind, also nicht an den Kompetenzstücken (569). Das Pfandrecht erlischt durch Entfernung der Sachen aus der Wohnung, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Im letzteren Fall kann der Vermieter die Herausgabe der Sachen verlangen. Er muß jedoch diesen Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend machen, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt. Der Vermieter kann übrigens die Entfernung ohne Anrufung des Gerichts verhindern und die Sachen bei Auszug des Mieters in seinen Besitz nehmen (560/1). Die Ansprüche aus dem Mietverhältnis verjähren in sechs Monaten (558).

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden (wichtigsten) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung:

- a. auf alle nach dem 1. Januar 1900 neu entstehenden Mietverhältnisse;
- b. auf die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Mietverhältnisse von dem ersten Termin an, auf welchen nach dem bisherigen Recht im Jahre 1900 gekündigt werden kann. Die bestehenden Verträge bleiben aber, soweit sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig sind und nicht gekündigt werden, unverändert in Kraft.

2. Für den Abschluß von Mietverträgen empfiehlt es sich in der Regel, das vom Stadtrat im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Benehmen mit den Organisationen der Vermieter und Mieter neu aufgestellte Vertragsformulare zu verwenden, welches in allen Buchdruckereien und Papierhandlungen käuflich ist.

In diesem Formular sind noch besondere Bestimmungen vorgelesen über die Kündigungsstermine, die Reinigung und Beleuchtung der Treppen, Gänge und Höfe, die Verwahrung der Wasserleitung gegen Frost, die Schneebeseitigung, das Kündigungsrecht mit abgefürzter Frist usw.

Ferner sieht das Formular die Bestimmung vor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen

den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit der vereinbarten Frist gekündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gesetz bestimmt, nur auf den Schluß eines Kalenderviertheljahrs).

Besonders zu beachten: Kriegsausbruch hebt nicht den Mietvertrag auf, auch im Kriegsfall bleiben die vorstehenden Bestimmungen in jeder Hinsicht gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

I. Dienstbotengesetz vom 20. August 1898 bezw. 3. Februar 1868.

§ 2. Die Einhandigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert 3 Monate.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte,

wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsitlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unermöglich ist,

wenn die Dienstherrschaft in Konkurs gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert, oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen,

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsitliches ansinnt oder ihn vor solchen Zu-

mutungen anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Diensthoten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthotenverhältnisse zutreffenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 13. Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

§ 14. Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar infolge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die aberdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Diensthoten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Diensthoten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Diensthoten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20. Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Diensthoten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Diensthoten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Diensthoten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Diensthoten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Diensthoten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Diensthoten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Diensthoten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22. Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Diensthoten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugnis mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Dienstherrn und Diensthoten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

II. Sonstige wichtigere Bestimmungen.

1. Im Falle der Erkrankung des Dienstboten gilt folgendes:

Nach § 617 des B.G.B. hat die Dienstherrschaft den häuslichen Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, wenn nicht für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorkehrung getroffen ist.

In Baden sind nun sämtliche Dienstboten kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterworfen. Sie gehören in Karlsruhe der Ortskrankenasse der Dienstboten *) an, welche den erkrankten Dienstboten freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld, oder aber — nach Wahl der Krankenasse — freie Verpflegung im städtischen Krankenhause gewährt. Insoweit letzteres eintritt, sind die Dienstherrschaftern von der Verpflichtung zur Verpflegung der erkrankten Dienstboten befreit.

2. Nach § 618/19 des B.G.B. hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstbe-

rechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617 und 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben werden.

3. Nach Art. 95 des Einf.-G. z. B.G.B. finden außerdem auf das Dienstverhältnis neben dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §§ 104—115, 131 und 1358 Abf. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 und 840 Abf. 2 B.G.B. (über die Haftpflicht der Herrschaft für ihre Dienstboten) Anwendung.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

4. Wegen der An- und Abmeldung der Dienstboten aus Anlaß des Wohnungswechsels und wegen der Kranken- und Invalidenversicherung s. Abt. I. S. 44 und 46.

*) Die Verwaltung derselben, an die man sich im Erkrankungsfalle zu wenden hat, befindet sich im Rathaus, Eingang von der Zähringerstraße.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe (Baden)

Die gesamten Vorschriften betreffend

I. Die Unterstützung von Familien der infolge Mobilmachung in Dienst getretenen bzw. zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften

II. Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer

III. Die Aufwandsentschädigungen an Familien

für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne; mit allen Ausführungs-Verordnungen, Vollzugs-Erlässen und ausführlichen Erläuterungen nach neuestem Stande bearbeitet für Staats- und Gemeindebehörden von

C. Mathos,

Großherzoglicher Verwaltungsekretär in Karlsruhe

Preis kart. M 1.80

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilicher Vorschriften, bzw. einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(Auszug der wichtigsten Bestimmungen der Reichsverordnung vom 30. Juni 1900, nach §§ 85, 87a des Polizeistrafgesetzbuches.)

I. Anzeigepflicht:

§ 1. 1. Bei Erkrankungen, Verdacht von Erkrankungen und Todesfällen an einer der gemeingefährlichen Krankheiten — Ausjak (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — sind Anzeigen nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, zu erstatten. Das gleiche gilt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand (Reichsgesetzblatt Seite 933), bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand, sowie bei Erkrankungen und Todesfällen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken.

2. Außerdem ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen:

a. jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall an: Diphtherie (Kehlkopfrupp, Rachen- oder Halsbräune), Genickstarre, übertragbarer Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rotz, Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Schälblasen der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum), Scharlach (Scharlachfieber), Masern (Flecken, Röteln), Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Trichinose, Typhus (Unterleibstypus, auch in der Form des Para- und Metatyphus), Vergiftung durch Nahrungsmittel (Fleisch-, Fisch- und Würstvergiftung, sowie Vergiftung durch andere Nahrungsmittel);

b. jeder Erkrankungsfall, der den Verdacht von Kindbettfieber, Rotz oder Typhus zu erwecken geeignet ist;

c. jeder Todesfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, sowie Erkrankungsfälle an

Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht dann, wenn der Erkrankte mit Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, wenn ein an offener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht (bei der im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind) Erkrankter seine Wohnung wechselt, endlich, wenn es sich um die Erkrankung an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht bei Personen handelt, die in einer Schule oder Erziehungsanstalt und den dazu gehörigen Räumlichkeiten wohnen oder durch Teilnahme am Unterricht ihre Umgebung gefährden;

d. gehäufteres Auftreten von Erkrankungen an Masern (Flecken, Röteln) und Reuchhusten, sobald eine epidemische Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

3. Todesfälle an einer der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Krankheiten sind auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung der Verstorbenen bereits angezeigt war.

4. Bei den unter Absatz 2 Buchstabe a und b fallenden Erkrankungen ist jeder Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsorts des Erkrankten innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksamt, gegebenenfalls auch dem für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Erkrankungen an Trichinose und Vergiftung durch Nahrungsmittel. Als Wohnungswechsel im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Verbringung in ein Krankenhaus oder eine sonstige Pflege- oder Heilstätte zu betrachten.

§ 2. 1. Zur Erstattung der vorgeführten Anzeigen sind bei den in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b aufgeführten Krankheiten verpflichtet:

- I. der zugezogene Arzt,
- II. der Haushaltungsvorstand,
- III. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person,

IV. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, sowie

V. bei Todesfällen an einer dieser Krankheiten der Leichenschauer.

2. Zur Anzeige der in § 1 Absatz 2 Buchstabe c erwähnten Krankheitsfälle sind nur die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 3, bei Todesfällen auch die unter Ziffer 5 genannten Personen, zur Anzeige der in § 1 Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Krankheitsfälle die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personen verpflichtet.

3. Die Verpflichtung der in Absatz 1 unter Ziffer 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist; nur bei den in § 1 Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Krankheitsfällen sind die in Ziffer 3, bei Todesfällen an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht die in Ziffer 5 genannten Personen stets zur Anzeige verpflichtet.

4. Die Anzeigepflicht des Arztes tritt auch dann ein, wenn er die Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Pflege- oder Heilstätte veranlaßt.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, die sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 4. 1. Die Anzeige ist sowohl bei gemeingefährlichen wie sonstigen anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten an das Bezirksamt zu erstatten.

2. Sie kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die schriftliche Anzeige gilt mit Aufgabe zur Post als erstattet; sie kann mittelst Kartenbriefen erfolgen, die den aus der Anlage I ersichtlichen Vordruck aufweisen und an das Sanitätspersonal von den Bezirksärzten, an sonstige Personen in Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei vom Bezirksamt, in den übrigen Gemeinden vom Bürgermeisteramt unentgeltlich verabsolgt werden.

3. Das Bezirksamt hat die bei ihm einkommenden oder bei mündlicher Erstattung der Anzeige von ihm aufzunehmenden Anzeigen sofort dem Bezirksarzt zu übermitteln.

4. Wenn das Bürgermeisteramt von dem Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit oder dem Verdacht des Ausbruchs einer solchen Kenntnis erhält, hat es hiervon dem Bezirksamt unverzüglich telegraphisch (telephonisch) oder durch besonderen Boten Mitteilung zu machen.

III. Schutzmaßregeln.

a. Bei gemeingefährlichen Krankheiten.

§ 9. 1. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten sind für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12, 14, 16 bis 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und unter Beachtung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen durch das Bezirksamt anzuordnen, sobald nach dem Gutachten des Bezirksarztes der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs einer solchen begründet ist.

2. Bei Gefahr im Verzug kann der Bezirksarzt schon vor dem Einschreiten des Bezirksamts die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. In denjenigen Gemeinden, in denen die Ortspolizei vom Bürgermeister verwaltet wird, hat dieser die vom Bezirksarzt getroffenen Anordnungen zu vollziehen. Von den Anordnungen hat der Bezirksarzt dem Bezirksamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis vom Bezirksamt anderweite Verfügung getroffen wird.

3. Anordnungen auf Grund der §§ 13 und 15 des genannten Reichsgesetzes bleiben der Entschliebung des Ministeriums des Innern vorbehalten, die nötigenfalls telegraphisch einzuholen ist.

4. Die Bestimmungen des § 19 dieser Verordnung über Schließung von Schulen und sonstigen Unterrichtsanstalten finden auch bei gemeingefährlichen Krankheiten Anwendung.

b. Bei sonstigen übertragbaren Krankheiten.

§ 10. 1. Zur Verhütung der Verbreitung der anderen in § 1 Absatz 2 genannten übertragbaren Krankheiten haben für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 26 dieser Verordnung stattzufinden und zwar bei:

I. Diphtherie: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Sanitätspersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

II. Genickstarre: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maß-

regeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

III. Kindbettfieber: Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Desinfektion (§ 23);

IV. Körnerkrankheit: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), zwingende ärztliche Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus (§ 26);

V. Milzbrand: Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

VI. Mox: Beobachtung (§ 11), Absonderung (§ 13), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

VII. Rückfallfieber: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

VIII. Ruhr: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Beschränkungen der Wasserbenützung (§ 21), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

IX. Scharlach: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

X. Tollwut: Beobachtung (§ 11), Absonderung (§ 13), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19);

XI. Typhus: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§

16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Beschränkung der Wasserbenützung (§ 21), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

XII. Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht: Absonderung (§ 13), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), Maßregeln für Bade- und Luftkurorte (§ 27);

XIII. Keuchhusten und Masern: Verkehrsbeschränkungen für das Krankenpflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19). Bei Geschlechtskrankheiten kann zwingende ärztliche Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus (§ 26) angeordnet werden.

2. Weitergehende Maßregeln können im Einzelfalle aus besonderen Gründen vom Bezirksamt auf Antrag des Bezirksarztes auf Grund des § 85 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet werden.

3. Bei den vom Bezirksamt zu treffenden Anordnungen ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit nötig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falls zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald der Kranke genesen, in ein Krankenhaus überführt ist, seinen Aufenthaltsort wechselt oder gestorben ist, die vorchriftsmäßige Schlußdesinfektion durchgeführt und nach Ablauf der entsprechenden Ansteckungsfrist (Inkubation) ein weiterer Erkrankungsfall in der Wohnung nicht mehr aufgetreten ist.

5. Die Überwachung der Durchführung der getroffenen Maßregeln liegt dem Bezirksamt im Benehmen mit dem Bezirksarzt ob; letzterer hat, auch nachdem das Auftreten einer der in § 7 genannten übertragbaren Krankheiten festgestellt ist, durch regelmäßige Besuche der Ortschaften in angemessenen Zwischenräumen sich über den Verlauf der Krankheit sowie die Wirksamkeit der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßregeln zu verlässigen, geeignetenfalls weitere Anträge zu stellen, sowie den Zeitpunkt zu bezeichnen, von dem an die getroffenen Maßregeln aufgehoben werden können.

§ 11. 1. Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Körnerkrankheit, des Moxes, des Rückfallfiebers oder des Typhus befürchten lassen, sowie Personen, welche von tollwütigen oder der

Tollwut verdächtigen Tieren gebissen wurden, können einer Beobachtung unterworfen werden.

2. Die Beobachtung wird — abgesehen von den bei Verdacht auf Mox und Typhus erforderlichen bakteriologischen und sonstigen Untersuchungen, denen bei Typhusverdacht auch die Bazillenträger unterworfen werden können — in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der zu beobachtenden Person eingezogen werden.

3. Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts und der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder beruflos und gewohnheitsmäßig umherziehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn sich der Krankheitsverdacht als unbegründet erwiesen hat, bei Verdacht auf Typhus insbesondere, wenn sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kranken bei mindestens zwei durch einen Zeitraum von einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Typhusbakterien erwiesen haben und auch die serologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

§ 13. 1. Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Mox, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus erkrankt sind, sind ohne Verzug abzusondern.

2. Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, seinen nächsten erwachsenen Angehörigen, dem Arzt und dem Seelsorger nicht in Berührung kommt; sonstigen Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringlicher Angelegenheiten erforderlich ist, der Zutritt zu dem Kranken gestattet. Beim Zutritt aller dieser Personen sind jeweils die erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beachten.

3. Wo die Absonderung des Kranken in seiner Wohnung Schwierigkeiten bietet, ist durch entsprechende Belehrung dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, die sich in engen, dicht bewohnten Räumen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften, Ekz- und Delikatewarenhandlungen, oder auf Gehöften, aus denen Milchlieferung stattfindet, befinden, sowie von Personen, die kein besonderes Pflege-

personal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen, von Dienstboten, Zieh- und Pflegekindern.

4. Bei Personen, die an offener Lungen- oder Kehlkopfschwinducht (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) erkrankt sind, kann eine Absonderung in der Weise angeordnet werden, daß für dieselben, wenn möglich, ein besonderes Schlafzimmer, mindestens aber ein besonderes von den übrigen Betten tunlichst weit abzurückendes Bett verlangt wird.

5. Werden auf Erfordern des Bezirksamts in der Befahrung des Kranken die nach dem Gutachten des Bezirksarztes zum Zwecke der Absonderung nötigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der Bezirksarzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

6. Die Überführung von an Diphtherie oder Scharlach erkrankten Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum darf jedoch gegen den Willen der Eltern nur bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit angeordnet werden.

7. Bei Erkrankung an Ruhr oder Typhus ist im Falle der Genesung die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kranken bei zwei durch einen Zeitraum von einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhrbazillen oder Typhusbakterien erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die er für seine Umgebung bildet, und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

8. Bei Mox und Typhus können auch krankheitsverdächtige Personen der Absonderung unterworfen werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß durch Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel sobald als möglich festgestellt wird, ob der Verdacht der Krankheit begründet ist.

9. Auch soweit eine förmliche Absonderung nicht angeordnet ist, haben die Haushaltungsvorstände dafür zu sorgen, daß die an einer der in § 1 genannten Krankheiten — mit Ausnahme von Trichinose und Vergiftung durch Nahrungsmittel — Erkrankten soweit möglich von anderen Personen getrennt gehalten werden.

§ 15. 1. In soweit es der Bezirksarzt zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, kann vom Bezirksamt angeordnet werden, daß aus Wohnungen, in denen Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, die Gesunden entfernt werden und die Absonderung der Kranken in der Wohnung durchgeführt wird.

2. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise in Fällen dringender Gefahr die ganze oder teilweise Räumung von Gebäuden oder Wohnungen, in denen Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, insbesondere dann vom Bezirksamt angeordnet werden, wenn die betreffenden Gebäude oder Wohnungen so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlassen haben oder befürchten lassen.

3. Den ausgewiesenen Bewohnern ist anderweitig geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

4. Wohnungen und Häuser, die geräumt worden sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion zur Wiederbenutzung freigegeben werden.

§ 16. 1. Zur Beförderung von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rob, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus erkrankt sind oder bei denen Verdacht der Erkrankung an Rob oder Typhus vorliegt, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Eisenbahnen, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden.

2. Soll ein solcher Kranker dennoch ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von dem Bezirksamt nur unter Einhaltung der nötigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden; insbesondere muß dem Kranken ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden. Auch sind die Bahnbehörden von dem Transport durch das Bezirksamt rechtzeitig zu verständigen.

3. Dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel sind vor ihrer Wiederbenutzung der Desinfektion zu unterwerfen, falls dieselben aus Mangel an besonderen zur Krankenbeförderung dienenden Wagen zur Beförderung von Kranken der obenbezeichneten Art benutzt werden.

§ 17. 1. Bei Erkrankungen an Diphtherie, Keuchhusten, Kindbettfieber, Masern, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach und Typhus können für das berufsmäßige Pflegepersonal Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden; insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Pflegepersonen, die einen mit dieser Krankheit behafteten Kranken pflegen, nicht gleich-

zeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu vermeiden haben.

2. Geben sie die Pflege des Kranken auf, so dürfen sie die Pflege eines anderen Kranken erst übernehmen, nachdem sie sich selbst, ihre Wäsche, Kleidung und die bei der Pflege gebrauchten Gegenstände einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

3. Für die Hebammen sind die besonderen Bestimmungen ihrer Dienstweisung maßgebend.

§ 18. 1. Schüler ohne Unterschied des Alters und der von ihnen besuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rob, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus leiden oder gelitten haben, sind solange vom Unterrichtsbesuch und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder — in Ermangelung eines solchen — des Bezirksarztes eine Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler vom Unterrichtsbesuch und den Schulräumen fernzuhalten bei Erkrankung an:

a. Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, wenn und solange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind;

b. Körnerkrankheit, solange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorhanden sind;

c. Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit;

d. Keuchhusten, solange krampfartige Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler aus Behausungen, in denen eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuch und den Schulräumen ferngehalten werden, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Schüler mit anderen Kindern auf Straßen, öffentlichen Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten oder durch Besuche in anderen Familien möglichst eingeschränkt wird. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst dann zu gestatten, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Schüler nach Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes nicht mehr zu befürchten ist, insbesondere, wenn

die gesunden Schüler nach Entfernung aus der Behausung des Erkrankten bis zum Ablauf der Ansteckungsfrist gesund geblieben sind oder wenn die Erkrankten genesen, aus der Behausung entfernt oder gestorben sind, die Ansteckungsfrist abgelaufen ist und die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat. Bei Scharlach und Diphtherie sind die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wenn der Schüler in der gleichen Behausung wie der Erkrankte verblieben ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf Lehrer entsprechende Anwendung, die an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten leiden oder in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist.

5. Das Bezirksamt hat von jeder zu seiner Kenntnis gelangten Erkrankung eines Schülers oder eines Lehrers an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten, sowie von jeder Anordnung der Fernhaltung einer solchen Person vom Schulbesuche dem Vorsteher der Schule unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen, sowie auf den Religions-, Konfirmations- und Erstkommunionunterricht, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung.

§ 19. 1. In Ortschaften, in denen eine der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten epidemisch auftritt, kann die Schließung aller oder einzelner Schulen oder einzelner Klassen derselben angeordnet werden.

2. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person von einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten befallen wird, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nicht aus dem Schulgebäude entfernt oder in ihrer Wohnung nach Ansicht des Bezirksarztes wirksam abgefordert werden kann.

3. Die Schließung der Schule gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Ortschulbehörde oder den Anstaltsvorstand in der Regel erst nach Untersuchung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt auf dessen Antrag. Ausnahmeweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortschulbehörden und Anstaltsleiter nach zuvor eingeholter Zustimmung des Schularztes — wo ein besonderer Schularzt bestellt ist — oder des ärztlichen Mitgliedes des Beirats der einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der

sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt — dann von sich aus anordnen, wenn durch die vorherige Einholung der Äußerung des Bezirksarztes eine mit Gefahr verbundene Verzögerung bewirkt würde.

4. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklassen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes, sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Schul- und Nebenräume angeordnet werden.

5. Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die in § 18 Absatz 6 genannten Unterrichtsveranstaltungen Anwendung.

6. Beim Auftreten einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Erkrankungen in Internaten, Pensionaten und dergleichen sind die erkrankten Zöglinge alsbald in ein Krankenhaus zu überführen oder in sonstiger, nach Ansicht des Bezirksarztes genügender Weise abzusondern. Wenn dies nicht möglich ist, muß die Anstalt für Neuaufnahmen und außerhalb der Anstalt wohnende Zöglinge geschlossen werden. Eine Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt darf während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit nur dann erfolgen, wenn die zu entlassenden Zöglinge nach dem Gutachten des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht zu befürchten ist. Die Wiedereröffnung einer wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit geschlossenen Anstalt der bezeichneten Art darf erst erfolgen, wenn der Bezirksarzt dieselbe für zulässig erklärt und eine gründliche Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Räume stattgefunden hat.

§ 20. 1. Beim Auftreten von Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Ruhr, Scharlach oder Typhus in Häusern, in denen die Herstellung, Aufbewahrung oder der Vertrieb von Gegenständen stattfindet, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, kann auf Antrag des Bezirksarztes der weitere Betrieb des betreffenden Gewerbes in diesem Hause durch das Bezirksamt insofern untersagt werden, als die Gefahr der Verschleppung von Krankheitsstoffen besteht. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald nach der Genesung, dem Tode oder der Entfernung des Erkrankten aus der Wohnung die Desinfektion derselben nach Maßgabe der vom Bezirksamt zu treffenden Anordnung erfolgt ist.

2. Weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, der Aufbewahrung und des Vertriebs solcher Gegenstände können für Ortschaften und Bezirke,

die von einer der genannten Krankheiten befallen sind, von dem Ministerium des Innern angeordnet, auch können von dem Ministerium Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden.

3. Bei Typhus können für ausgesprochene Bazillenträger Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe angeordnet werden.

§ 22. 1. Für die Aufbewahrung, Einjargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an Diphtherie, Milzbrand, Noh, Ruhr, Scharlach oder Typhus gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

2. Der Zutritt zu Leichen der an diesen Krankheiten Gestorbenen ist tunlichst zu beschränken. Die Leichen sind, ohne daß sie vorher gewaschen wurden, in mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkte Tücher einzuhüllen und alsbald einzujargen; soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom Bezirksarzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden. Der Sarg soll wasserdicht verpicht sein und, wenn tunlich, nicht getragen, sondern gefahren werden. Die Aufbewahrung solcher Leichen in Räumllichkeiten, die sonst anderen Zwecken dienen, wie Spritzenhäuser und dergleichen, ist nicht statthaft.

3. Bei Todesfällen an Diphtherie und Scharlach ist Schulkindern das Betreten des Sterbehauses nicht zu gestatten.

§ 23. 1. Bei Erkrankungen an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehltopfschwindsucht, Milzbrand, Noh, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach und Typhus ist für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge ihrer Berührung und Benützung durch den Erkrankten mit dem Krankheitsstoffe befaßt sind, eine Desinfektion und, wenn die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig ist, die Vernichtung anzuordnen. Die Vornahme der Desinfektion ist von dem Haushaltungsvorstand und in Ermangelung eines solchen von dem Hausbesitzer, in dessen Haus die Desinfektion vorgenommen werden soll, zu veranlassen.

2. Für die Ausführung der Desinfektion sind die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1911, das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten betreffend, (Desinfektionsordnung, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297) maßgebend.

3. Die Desinfektion hat sich insbesondere auf die Wäsche (Leib- und Bettwäsche), Bettzeug, Kleidungsstücke, die persönlichen Gebrauchsgegenstände und Wohnräume des Erkrankten, Wasch- und Badewasser, etwaige Verbandsmittel, ferner bei Ruhr und Typhus auf die Ausleerungen (Stuhlgang und Urin), bei Diphtherie, Genickstarre, Körnerkrankheit, Milzbrand, Noh und Scharlach auf die krankhaften Absonderungen (Nasen- und Rachenschleim, schleimige Absonderungen der Augenbindehäute) und das Gurgelwasser, endlich bei Kindbettfieber auf den Wochenfluß und andere Absonderungen zu erstrecken; sie ist sowohl während der Dauer der Krankheit als auch nach der Genesung, der Entfernung des Kranken aus der Wohnung oder nach seinem Tode (Schlußdesinfektion) durchzuführen. Gegebenenfalls hat das Bezirksamt auch eine weitergehende Desinfektion, insbesondere eine solche des Abwassers anzuordnen.

4. Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benützt worden sind, dürfen nicht in Gebrauch genommen, an andere überlassen oder sonst in Verkehr gebracht werden, bevor sie vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind. Ebenso dürfen Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die zur Beförderung von an einer dieser Krankheiten erkrankten oder gestorbenen Personen gedient haben, vor Ausführung der Desinfektion nicht benützt oder an andere zur Benützung überlassen werden.

§ 25. Für Ortschaften und Bezirke, in denen Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann das Ministerium des Innern, bei Gefahr im Verzug vorläufig auch das Bezirksamt, die Abhaltung von Märkten, Messen oder anderen Veranstaltungen, die eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verbieten oder beschränken.

§ 26. 1. Personen, die an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten, nötigenfalls in ein Krankenhaus eingewiesen werden.

2. Bei übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Tripper und weichem Schanker) ist eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, gegebenenfalls deren Einweisung in ein Krankenhaus anzuordnen, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Auszug aus der städtischen Verbrauchssteuer-Ordnung

(in der durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 8. Dezember 1911 und 24. April 1912 und durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. März 1912 Nr. 9405 und vom 20. Mai 1912 Nr. 20 999 festgestellten Fassung).

§ 1. Der städtischen Verbrauchssteuer unterliegt der Verbrauch von Bier und Wein im Verbrauchssteuerbezirk der Gemarkung Karlsruhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die Gesamtgemarkung Karlsruhe.

§ 3. Der Verbrauchssteuer unterliegt sowohl das auf der Gemarkung Karlsruhe gebraute wie das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Bier. Sie beträgt 65 Pf. für das Hektoliter.

§ 4. Die Steuerpflicht tritt ein:

- a. für das hier gebraute Bier, sobald es aus der Brauerei verbracht oder zum Verbrauch in der Brauerei selbst ausgegeben wird;
- b. für auswärts gebrautes Bier, sobald es in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführt wird.

Die Steuer wird nicht erhoben von dem hier gebrauten Bier, welches aus dem Verbrauchssteuerbezirk ausgeführt wird.

§ 7. Die Verbrauchssteuer für das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Bier ist bei der Einfuhr von dem Einbringer zu entrichten. Neben dem Einbringer haftet auch der Empfänger sowie der Auftraggeber des Einbringers für die Steuer.

§ 8. Die Verbrauchssteuer für das aus badischen Orten mittels der Eisenbahn eingeführte Bier ist bei der Erheberstelle am Wendelsohnplatz, für das auf sonstigem Wege eingeführte Bier bei der Stadthauptkasse zu bezahlen.

Für das aus nicht badischen Orten eingeführte Bier wird die Verbrauchssteuer gleichzeitig mit der staatlichen Übergangssteuer erhoben.

Mit einzelnen Steuerpflichtigen kann zum Zweck der Erleichterung der Zahlung besondere Vereinbarung hierüber getroffen werden.

§ 9. Rückvergütung der bezahlten Verbrauchssteuer wird auf Verlangen gewährt, wenn hierher eingeführtes Bier im Wege des Handels wieder ausgeführt wird. Der Antrag auf Rückvergütung ist längstens innerhalb 6 Wochen nach der Ausfuhr unter Vorlage einer Ausfuhrklärung enthaltend: Tag der Ausfuhr, Literzahl und Herkunft des Bieres, Name des Absenders, Wohnort und Un-

tertschrift des Empfängers, beziehungsweise Stempel der Bahnbehörde und der entsprechenden Verbrauchssteuerquittung beim Stadtrat schriftlich einzureichen.

Rückvergütung wird nur geleistet, wenn es sich um einen Steuerbetrag von mindestens 20 Pf. bei jeder Ausfuhr handelt.

§ 10. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinafzise unter Anwendung der für diese geltenden Grundätze erhoben.

In den Fällen des Artikel 28, Ziffer 4 und 13 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 tritt jedoch eine Befreiung von der städtischen Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Karlsruhe eingekelterte Weine handelt.

§ 11. Die Verbrauchssteuer beträgt 1 Pf. vom Liter. Jede Flasche von geringerem Inhalt als einem Liter ist wie eine Literflasche zu behandeln.

§ 12. Weinproduzenten (Artikel 28, Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882) haben die städtische Verbrauchssteuer von allen auf städtischer Gemarkung erfolgenden Einlagen des von ihnen produzierten Weins zu entrichten. Im Falle nachweislicher Wiederausfuhr im großen wird die bezahlte Verbrauchssteuer zurückvergütet.

§ 13. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 10 M. erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Überwachung und Sicherung der Abgabentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 M. getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

§ 14. Die Vorenthaltung der auf Wein und auf dem in § 8, Absatz 2 bezeichneten Bier ruhenden Verbrauchssteuer wird wie die Vorenthaltung der mit ihr gleichzeitig erhobenen Staatssteuer geahndet.

Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

§ 1. Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegeordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des § 15 der Kaminfegeordnung alljährlich zu fegen:

- a. Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel, in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
- b. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

§ 2. Als Zeiten für die Vornahme dieser Reinigung werden festgesetzt:

- a. bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
- b. bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
- c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

§ 3. Schmiedekamine sind ein mal jährlich durch den Kaminfege zu reinigen.

§ 4. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, oder hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuericherheit dies erfordert, eine über die Bestimmung des § 15 der Kaminfegeordnung und des § 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§ 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen.*

§ 5. Innerhalb der einzelnen Mehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

§ 6. An Tagen sind dem Kaminfege zu entrichten:

* Kamine für Gasheizung unterliegen künftighin der Reinigung durch den Kaminfege nicht mehr. Kamine, welche ausschließlich zur Stofsfeuerungs- oder nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthrazitöfen beheizte Ofen dienen, sind jährlich zweimal zu reinigen.

a. für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—18 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—23 "
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—32 "
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—40 "
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—48 "
bei einem sechsstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—60 "
für jedes weitere Stockwerk 12 Pf. mehr;	

b. für das Ausbrennen:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.20 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.35 "
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.50 "
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.60 "
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.70 "
bei einem sechsstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.80 "
für jedes weitere Stockwerk 10 Pf. mehr;	

c. für die Untersuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikhaber zur Beforgung überlassen ist — § 15 Ziff. 6 letzter Abs. der Kaminfegeordnung — 2 M.;

d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 der Kaminfegeordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;

e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebeizten bzw. teilweise erneuerten Kamins — § 18 der Kaminfegeordnung —

sofern dasselbe einstöckig ist	—30 M.
sofern dasselbe zweistöckig ist	—60 "
sofern dasselbe drei- oder mehrstöckig ist	—90 "
sofern dasselbe ein Fabrikamin ist	2.00 "

f. für die Reinigung einer Hurte —10 "

g. für die Reinigung eines Knierohres (Ellenbogenrohres) . . —10 "

h. für anderweite Besichtigung einer Feuerungsanlage . . . —50 "

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikamins durch den Kaminfeger — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikhaber festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

§ 7. Bei der Taxberechnung werden Kamine für sovielstöckig angesehen, als die Zahl der Stodwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöcke oder Mansarden, Souterrains oder Keller usw. für ganze Stodwerke.

§ 8. Neben der festgesetzten Taxe hat der Kaminfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verputz aus dem Kamin in die bereitstehenden Behältnisse zu schaffen.

§ 9. Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

Nach § 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfeger die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist untersagt.

Kaminfegerbezirke

eingeteilt in:

1. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Grenze des Schloßbezirks, die Moltkef., die östliche Seite der Seminarst., die nördliche Seite der Stefaniensst., die östliche Seite der Karlst., die nördliche Seite der Kaiserst. und der Durlacher Allee und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Bühl, Wilh., Georgfriedrichst. 15.

2. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Kaiserst., die östliche Seite der

Westendst., die nördliche Seite der Kriegsst. und die westliche Seite der Karlfriedrichst. Kaminfegermeister Halter Anton, Liebigst. 19.

3. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Durlacher Allee und der Kaiserst., die östliche Seite der Karlfriedrichst., die nördliche Seite der Kriegsst., die Bahnlinie Karlsruhe—Durlach und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Schüh, Scheffelst. 34.

4. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Bahnlinie Durlach—Karlsruhe, die südliche Seite der Kriegsst., die östliche Seite der Ettlingerst., die nördliche Seite der Baumeisterst., die östliche Seite der Mariensst., die südliche Seite der Schützenst., die östliche Seite der Wilhelmst., die nördliche Seite der Nebeniussst., die östliche Seite der Treitschkef. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Blum, Winterst. 6.

5. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Seite der Treitschkef., die südliche Seite der Nebeniussst., die westliche Seite der Wilhelmst., die nördliche Seite der Schützenst., die westliche Seite der Mariensst., die südliche Seite der Baumeisterst., die westliche Seite der Ettlingerst., die südliche Seite der Kriegsst., die östliche Seite der Hirschst. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Grimm, Ettlingerst. 43.

6. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Roggenbachst., die Moltkef., die westliche Seite der Seminarst., die südliche Seite der Stefaniensst., die westliche Seite der Karlst., die nördliche Seite der Kaiserst., die nördliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Yorkst., die westliche Seite der Grünwinklerst. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Giesler, Kaiserallee 84.

7. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die östliche Seite der Grünwinklerst., die östliche Seite der Yorkst., die südliche Seite der Kaiserst., die südliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Westendst., die südliche Seite der Kriegsst., die westliche Seite der Hirschst. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Stadler, Scheffelst. 50.

Landbezirk: Kaminfegermeister Mann Kaiserallee 149.

Auszug aus der Dienstmannsordnung.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. August 1912, den Geschäftsbetrieb der Dienstmanns- und Eilboteninstitute betr.)

§ 7. Jeder Dienstmann hat der Aufforderung zur Dienstleistung unverzüglich zu folgen, wenn er nicht bereits anderweitig bestellt ist. Das letztere hat er auf Verlangen durch Vorzeigen eines mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch nachzuweisen.

§ 10. Jeder Dienstmann und Angestellte eines Dienstmanns- oder Eilboteninstituts hat im Dienst stets seine Erlaubnisurkunde oder den Ausweis über die Anzeige seiner Einstellung und ein Exemplar dieser Vorschrift bei sich zu führen und auf Verlangen dem Besteller oder den Polizeiorganen vorzuzeigen.

§ 11. Für die Dienstmannen, nicht aber für die Eilboteninstitute, gilt der nachstehende Gebührentarif.

Die Bezahlung der Dienstleistungen der Eilboteninstitute unterliegt der freien Vereinbarung.

Tarif.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 24. Febr. 1912.)

A. Für bestimmte Gänge

ist zu entrichten:

1. für einen gewöhnlichen Botengang für $\frac{1}{4}$ Stunde 0.50 M.

2. für einen Botengang mit Gepäck für $\frac{1}{4}$ Stunde 0.75 M.

3. für einen Botengang mit Handwagen für $\frac{1}{4}$ Stunde 1.— M.

4. für jede weitere oder angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde die Hälfte des vollen Betrags.

Wird die Bestellung von dem Bestellenden nicht zur Ausführung gebracht und liegt ein Verschulden des Dienstmanns nicht vor, so kann der Dienstmann den Weg zu dem Bestellenden als Botengang rechnen.

B. Für bestimmte Zeiten

ist zu entrichten:

1. für eine Stunde 0.70 M.

2. für einen halben Tag (zu 5 Stunden berechnet) 3.50 M.

3. Für einen Tag (zu 9 Stunden berechnet) 6.— M.

C. Bei Begleitung von Geschäftsreisenden

ist zu entrichten:

1. ohne Wagen

erste Stunde 0.70 M.

jede weitere Stunde 0.60 M.

2. mit Wagen

erste Stunde 0.80 M.

jede weitere Stunde 0.70 M.

Bei Beförderung von über 100 Kilogramm ist bei allen unter A bis C fallenden Aufträgen der Preis vor Beginn der Arbeit nach Übereinkunft zu regeln.

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Übernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 20 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sofort erteilt wird (Ziff. I), haben die Dienstmannen 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; ebensolange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmannen können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Tage in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tage zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Übereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben unter „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmannen strengstens untersagt.

Auszug aus der Droschkenordnung

vom 1. Januar 1909.

§ 7. Ausführung von Droschkenbestellungen.

Ist in dem Hause des Droschkenhalters eine zu dem öffentlichen Dienst zugelassene Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt und die Bestellung angenommen worden, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Droschke zu der vom Besteller bestimmten Zeit pünktlich am vereinbarten Orte eintrifft. Die Festsetzung des Fahrgeldes unterliegt in diesem Falle der freien Vereinbarung.

§ 13. Verhalten dem Publikum gegenüber.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, sich im Dienst anständig und nüchtern zu verhalten. Dem Publikum gegenüber ist ein ruhiges und höfliches Betragen zu beobachten. Vorübergehende dürfen nicht durch Anreden oder auf andere Weise beleidigt oder zur Benützung der Droschke aufgefordert werden.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen der Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen die Türe zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als während derselben die Fenster zu öffnen oder zu schließen, ferner das Verdeck auf- oder niederzuschlagen, sofern die Witterung es gestattet.

Auch hat er beim Auf- und Abladen des Gepäcks Hilfe zu leisten und auf das ihm übergebene Gepäck während der Fahrt zu achten.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen das Mitfahren weder im Innern der Droschke noch auf dem Bod gestattet werden.

Die von dem Fahrgast zurückgelassenen Gegenstände sind, sofern sie ihm nicht alsbald ausgehändigt werden können, binnen 24 Stunden auf einer Polizeiwache abzugeben.

§ 14. Verhalten im Dienst.

Der Droschkenkutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen. Er ist verpflichtet, sich vor der Ausfahrt von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Betriebsmittel und seiner Dienstkleidung zu überzeugen, so zeitig auszufahren, daß die Droschke zu Beginn des Dienstes im Betrieb ist und während der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit ohne Unterbrechung den Dienst zu versehen.

Es ist ihm untersagt, während der Fahrt mit besetzter oder unbesetzter Droschke zu rauchen.

Es ist ihm weiter verboten, die Leitung des Fuhrwerks einem anderen zu überlassen, in den Straßen hin- und herzufahren, um Bestellungen aufzusuchen, sich mit anderen Personen auf den Gehwegen in verkehrsstörender

Weise aufzustellen, in unanständiger Haltung auf dem Bod zu sitzen oder zu liegen, im Innern der Droschke Aufenthalt zu nehmen, außerhalb der polizeilich bestimmten Halteplätze auf der Straße sich aufzustellen, sofern er nicht bestellt ist.

§ 16. Verpflichtung zur Fahrt.

Wenn eine unbesetzte Droschke auf einem Halteplatz Aufstellung genommen hat, oder eine in Fahrt befindliche Droschke während der Dienstzeit unbesetzt ist, so ist der Droschkenkutscher verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Fahrgebiets auszuführen. Ausgenommen sind nur Fahrten innerhalb der abgeordneten Gemarkung Hardtwald, welche abgelehnt werden dürfen.

Außerhalb der Dienstzeit muß der Droschkenkutscher jede Fahrt in der Gemarkung Karlsruhe annehmen, wenn er sich auf einem Halteplatz oder vor einem öffentlichen Lokal aufgestellt hat.

Die Ausführung einer Fahrt innerhalb der Gemarkung Karlsruhe darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie voraussichtlich über die Dienstzeit hinaus dauern würde. Dagegen ist der Droschkenkutscher nicht verpflichtet, während der letzten Dienststunde eine Fahrt nach einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe anzunehmen.

§ 17. Ausführung der Fahrt.

Der Droschkenkutscher hat nach Bezeichnung des Zieles unter Vermeidung unnötigen Aufenthalts sofort abzufahren und die Fahrt ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird vom Fahrgast nicht der Weg, welcher genommen werden soll, sondern nur das Ziel angegeben, so hat er den kürzesten zum Fahrziele führenden Weg einzuschlagen. Insofern nicht ausdrücklich eine langsamere Gattung verlangt wird, ist die Fahrt im mittleren Trabe auszuführen.

§ 18. Abholen des Fahrgastes.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, zur Ausführung einer Fahrt nach einem andern Punkte gerufen, so muß der Kutscher sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich nach dem Ausgangspunkt der Fahrt mitnehmen.

§ 19. Vorausbestellung.

Zur Annahme von Vorausbestellungen auf einen späteren Zeitpunkt ist der Droschken-

kutscher nicht verpflichtet und nur vorbehaltlich der Bestimmung in § 16 Abs. 1 berechtigt.

Wird die Bestellung auf einen Zeitpunkt innerhalb der Dienstzeit angenommen, so hat der Droschkentkutscher oder sein die Bestellung annehmender Vertreter den Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er die bestellte Fahrt nur ausführen könne, wenn ihm nicht inzwischen eine sofort auszuführende Fahrt übertragen werde. Die Annahme einer Vorausbestellung berechtigt also den Droschkentkutscher unter keinen Umständen, eine von ihm verlangte tarifmäßige Fahrt während der Dienstzeit abzulehnen. Der Droschkentkutscher ist aber verpflichtet, die angenommene Bestellung auszuführen, falls er nicht durch eine in der Zwischenzeit übernommene Fahrt daran verhindert wird.

Hat der Droschkentkutscher eine Bestellung auf einen Zeitpunkt außerhalb der Dienstzeit angenommen, so darf er nicht auf dem Halteplatz auffahren und keine Fahrt übernehmen, welche ihn an der rechtzeitigen Ausführung der Bestellung hindert. Der Kutscher einer Droschke mit Preisanzeiger hat außerdem das auf die Fahne geschobene Schild mit der Aufschrift „Bestellt“ zu zeigen.

Bei Vorausbestellungen ist die Bestellzeit genau einzuhalten. Ein Anspruch auf ein weiteres Entgelt als die tarifmäßige Bestellgebühr besteht nicht. Auf Verlangen eines Polizeibeamten hat der Droschkentkutscher sich über die Vorausbestellung auszuweisen.

§ 30. Schlitten.

Bei Schlittenbahn dürfen nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde statt eines Teils der Droschken Schlitten verwendet werden. In jedem Schlitten muß sich eine warme saubere Decke befinden.

Auf den Betrieb der Schlitten finden die Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechende Anwendung. Für Schlittenfahrten gilt der Tarif nicht (vgl. § 44).

§ 34. Aufstellung auf den Halteplätzen.

Die Halteplätze, die an jedem Halteplatz aufzustellende Gattung und Anzahl von Droschken, ferner die Art der Aufstellung, bestimmt die Polizeibehörde. Die Zugänge zu der Straßenbahn an deren Haltestellen und die Hauseinfahrten sind stets frei zu halten.

§ 40. Von den Fahrgästen und dem Gepäc.

Die Beförderung von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und von Leichen ist verboten.

Betrunkene, sowie Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, braucht der Droschkentkutscher nicht zu fahren.

Ebenso darf er die Aufnahme von Gegenständen, welche geeignet sind, das Innere der Droschke zu beschädigen oder zu verunreinigen, verweigern, namentlich brauchen keine Hunde aufgenommen zu werden. Der Droschkentkutscher kann bei zweisitzigen Droschken die Aufnahme von Gepäc im Gewicht von mehr als 50 kg, bei viersitzigen Droschken von mehr als 100 kg verweigern.

Auf polizeiliche Anforderung ist der Droschkentkutscher verpflichtet, jede Fahrt gegen entsprechende Vergütung auszuführen.

§ 41. Anzahl der Fahrgäste.

Der Droschkentkutscher ist nicht verpflichtet, in einer zweisitzigen Droschke mehr als drei und in einer viersitzigen mehr als vier Personen aufzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen zum tarifmäßigen Entgelt auf dem Bod mitzunehmen.

§ 42. Bereithaltung und Vertretung.

Die Droschken sind täglich während der von der Polizeibehörde festgesetzten Dienstzeit auf den zugewiesenen Halteplätzen zum Gebrauch des Publikums bereit zu halten.

Die Vertretung der außerhalb der allgemeinen Dienstzeit zum Dienst verpflichteten Droschken durch eine andere Droschke derselben Gattung ist gestattet; der Kutscher der vertretungsweise anfahrenden Droschke hat dem dienftuenden Polizeibeamten anzuzeigen, welche Droschke er vertritt.

§ 43. Fahrgebiet und Fahrgebl.

Das Fahrgebiet umfaßt die Gemarkung Karlsruhe und die abge sonderte Gemarkung Harbtwald, sowie die Wegstreden zu den in den Tarifbestimmungen besonders bezeichneten Orten, einschließlich dieser Orte.

Im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift und des Tarifs gilt als Stadtteil Mühlburg das Gelände westlich einer durch die Philippstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Hafengebiet das Gelände westlich des städtischen Elektrizitätswerkes, als Vorort Weiertheim das Gelände südlich einer durch die Hohenzollernstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Vorort Ruppurr das Gelände südlich des Schlosses Ruppurr und als Vorort Rintheim das Gelände östlich einer durch die Ernststraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Vorort Grünwinkel das Gebiet der früheren Gemarkung Grünwinkel und als Vorort Daxlanden das Gebiet der früheren Gemarkung Daxlanden.

Das Fahrgebl wird auf Grund des angeschlossenen Tarifs berechnet.

Zahlungen über den Tarif hinaus oder Trinkgelber zu verlangen, ist strengstens verboten.

Die Kutscher von Droschken mit Fahrpreis-
anzeiger dürfen nur den angezeigten Betrag
beanspruchen.

Der Droschkentutscher ist verpflichtet, dem
Fahrgast auf Verlangen den tarifmäßigen
Betrag genau zu bezeichnen.

Vor Beginn einer Fahrt nach einem der in
Abs. 2 bezeichneten Teile der Gemarkung
Karlsruhe oder nach einem Punkte außerhalb
dieser Gemarkung hat der Kutscher einer
Droschke mit Fahrpreisanzeiger den Fahrgast
auf den tarifmäßigen Zuschlag für die leere
Rückfahrt aufmerksam zu machen, widrigen-
falls er seinen Anspruch hierauf verliert.
Das gleiche gilt für den Kutscher einer
Droschke ohne Fahrpreisanzeiger vor Beginn
einer Fahrt innerhalb der abgesonderten Ge-
markung Hardtwald.

Bei Kraftdroschken unterliegen Fahrten
außerhalb der Gemarkung Karlsruhe (ein-
schließlich der Vororte) und der abgesonder-
ten Gemarkung Hardtwald der freien Verein-
barung.

§ 44. Vereinbarung bei nicht tarifmäßigen Fahrten.

Vor der Ausführung von Schlitten- und an-
dern nicht tarifmäßigen Fahrten hat der Füh-
rer den Fahrgast ausdrücklich darauf hinzu-
weisen, daß für die geforderte Fahrt nicht die
Vorschriften des Tarifs gelten, und seine For-
derung zu stellen. Ist eine Vereinbarung
über den Fahrpreis nicht abgeschlossen worden,
so gilt der Tarif für Droschken ohne Fahr-
preisanzeiger.

§ 45. Berechnung der Fahrzeit.

Die Fahrzeit wird berechnet von dem Zeit-
punkt, in welchem die Droschke in den Dienst
des Fahrgastes tritt, bis zu deren Entlassung.
Wird der Fahrgast abgeholt (§ 18) oder ist die
Droschke zum Voraus bestellt (§ 19), so be-
ginnt die Berechnung der Fahrzeit mit dem
Zeitpunkt, in dem die Droschke am Abholungs-
ort eintrifft bzw. auf welchen sie bestellt ist.

Der Führer einer Droschke ohne Fahrpreis-
anzeiger muß bei Beginn und ebenso bei Be-
endigung jeder nach der Zeit zu berechnenden
Fahrt seine Uhr vorzeigen, widrigenfalls die
Zeitangabe des Fahrgastes als richtig ange-
nommen wird.

§ 46. Zeitpunkt der Bezahlung.

Die Bezahlung geschieht an den Droschken-
tutscher spätestens am Ziele der Fahrt. Bei
Fahrten zum Bahnhof, zum Theater, zu Kon-
zerten und sonstigen Versammlungen, welche
in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung
ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, hat
der Droschkentutscher das Fahrgeld vor Er-
reichung des Endzieles zu erheben. Der Fahr-
preisanzeiger ist hierbei auf „Kassa“ zu
schalten.

Tarife.

A. Tarif für Droschken ohne Fahrpreis- anzeiger.

I. Für Inanspruchnahme einer Droschke
innerhalb der Gemarkung Karlsruhe, aus-
schließlich des Stadtteils Mühlburg, Grün-
winkel, Daylanden, des Hafengebietes und der
Vororte Veiertheim, Rüppurr und Rintheim,
ferner innerhalb der abgesonderten Gemarkung
Hardtwald:

Zeit der Inanspruchnahme	1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen
Für die erste Viertelstunde	Pf. 70	Pf. 90
Für die zweite bis vierte Viertelstunde je . . .	60	70
Für die fünfte und jede weitere Viertelstunde je	50	60

Endigt die Fahrt innerhalb der abgesonder-
ten Gemarkung Hardtwald, so hat der Fahrgast
eine Gebühr von —.40 M. für leere Rückfahrt
zu entrichten.

II. Für die Ausführung folgender Fahrten:

Von einem Punkte der Stadt nach:	1 bis 2 Personen	3 Personen und mehr
	M.	M.
a. dem Schützenhaus . . .	1.50	1.80
b. einem Punkte inner- halb des Stadtteils Mühlburg	1.70	2.00
des Hafengebietes . . .	2.30	2.70
des Vororts Veiertheim	1.30	1.60
„ „ Rüppurr	2.—	2.40
„ „ Rintheim	1.70	2.—
„ „ Daylanden	3.—	3.50
„ „ Grünwinkel	1.80	2.10
c. einem Punkte inner- halb der Orte:		
Aue	3.—	3.50
Berghausen	5.—	5.80
Bulach	1.80	2.10
Durlach	2.60	3.10
Ettlingen	4.—	4.80
Gröbningen	4.—	4.80
Hagsfeld	2.80	3.40
Knielingen	3.20	3.80
Magau	4.30	5.20
Scheibenhardt	2.80	3.40
Teutschneurent	2.80	3.40
Welschneurent	3.20	3.80
Wolfartsweiler	3.60	4.30

Benutzt der Fahrgast die Droschke zur Rückfahrt von diesen Punkten, so hat er die Hälfte des Fahrpreises zu entrichten. Dabei bleibt eine Wartezeit von einer halben Stunde außer Anrechnung. Dauert die Wartezeit länger als eine halbe Stunde, so ist für jede angefangene Viertelstunde —20 M. zu entrichten.

Die gleichen Sätze sind zu entrichten, wenn die Fahrt in umgekehrter Richtung zur Ausfuhrung gelangt.

Eine Vorfahr- oder Bestellgebühr darf in diesem Falle nicht gefordert werden.

III. Für Fahrten in der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Wird eine nach Ziffer I zu berechnende Fahrt vor 9 Uhr abends begonnen und nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach 9 Uhr ausgeführt wird, die doppelte Taxe zu entrichten. Für eine Fahrt, welche vor 6 Uhr morgens beginnt und über diesen Zeitpunkt hinaus dauert, ist von 6 Uhr an die einfache Taxe zu bezahlen. Dabei ist für die zur Tageszeit begonnenen 15 Minuten die einfache, für die zur Nachtzeit begonnenen die doppelte Taxe zu berechnen.

Für die unter Ziffer II aufgeführten Fahrten ist die einfache Taxe zu vergüten, wenn sie nicht mit mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fallen.

IV. Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, je zwei Kinder unter 6 Jahren zahlen für einen Fahrgast.

V. Für die Mitnahme eines Hundes wird 20 Pf. berechnet.

VI. Handgepäck und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei.

Schweres Gepäck wird mit —20 M. für jedes Stück berechnet.

VII. Für das Abholen des Fahrgastes von einem Punkte, wohin die Droschke gerufen wurde, ist eine Vorfahrgebühr von —20 M. zu entrichten.

VIII. Eine Bestellgebühr wird zu dem tarifmäßigen Fahrgeld berechnet, wenn die Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt wurde. Sie beträgt bei Tage —20 M., bei Nacht für die Zeit von 9 bis 12 Uhr —60 M., für die Zeit von 12 bis 6 Uhr morgens —80 Mark.

IX. Kommt in den Fällen Ziffer VII und VIII die Fahrt aus einer in der Person des Fahrgastes liegenden Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist außer der Vorfahr- bzw. Bestellgebühr mindestens das für Inanspruchnahme der Droschke während 15 Minuten festgesetzte Entgelt zu entrichten.

B. Tarif für Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

Taxe 1 rotes Feld	Taxe 2 schwarzes Feld	Taxe 3 blaues Feld
Pf.	Pf.	Pf.
Bis 800 m Wegstrecke 50	Bis 600 m Wegstrecke 50	Bis 400 m Wegstrecke 50
ferner je 400 m Wegstrecke 10	ferner je 300 m Wegstrecke 10	ferner je 200 m Wegstrecke 10
1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen	1 und mehr Personen
bei Tage		bei Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle drei Taxen vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten —50 M., im übrigen für je 4 Minuten —10 Mark.

Kommt Wartegeld bis zu oder über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, so entfällt die Mindesttaxe von —50 M. für die Anfangswegstrecken aller drei Taxen und sind je nach Taxe 1, 2 oder 3 für je 400, 300 oder 200 m Wegstrecke je —10 M. zuzuzahlen.

Als Vergütung für leere Rückfahrt ist ein Zuschlag zu entrichten:

- im Betrage von —40 M., wenn die Fahrt in der abgesonderten Gemarkung Hardtwald endigt;
- in Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt, aufgerundet auf den nächsten, durch 20 teilbaren Betrag, wenn die Fahrt im Stadteil Mühlburg, im Hafengebiet, in einem der Vororte Beiertheim, Rippurr, Rintheim, Grünwinkel, Daxlanden oder an einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe endigt.

Die Bestimmungen unter A. Ziffer IV bis IX finden entsprechende Anwendung. Die hier bezeichneten Beträge werden als Zuschläge zum Fahrpreis erhoben. Im Falle der Ziffer IX ist außer der Vorfahr- bzw. Bestellgebühr mindestens die niedrigste Fahrpreistaxe zu entrichten.

Es sind nur solche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

C. Tarif für Kraftdroschken.

Für die Inanspruchnahme einer Kraftdroschke innerhalb der Gemarkung Karlsruhe (einschließlich der Vororte) und der abgesonderten Gemarkung Hardtwald gelten die nachfolgenden Tarife.

Fahrten außerhalb des bezeichneten Gebiets unterliegen der freien Vereinbarung.

Tare 1		Tare 2		Tare 3	
rotes Feld		schwarzes Feld		blaues Feld	
	Pf.		Pf.		Pf.
Bis 600 m		Bis 500 m		Bis 400 m	
Wegstrecke 80		Wegstrecke 80		Wegstrecke 80	
ferner		ferner		ferner	
je 300 m		je 250 m		je 200 m	
Wegstrecke 10		Wegstrecke 10		Wegstrecke 10	
1 bis 2		3 und mehr		1 und mehr	
Personen		Personen		Personen	
bei Tage			bei Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)		

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle drei Taren vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten 0.80 M., im übrigen für je 4 Minuten 0.10 M.

Kommt Wartegehalt bis zu oder über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, so entfällt die Mindesttarge von 0.80 M. für die Anfangswegstrecken aller drei Taren und sind je nach Tare 1, 2 oder 3 für je 300, 250 oder 200 Meter Wegstrecke je 0.10 M. zuzahlen.

Als Vergütung für leere Rückfahrt ist ein Zuschlag zu entrichten:

- im Betrage von 0.40 M., wenn die Fahrt in der abgesonderten Gemarkung Hardtwald endigt,
- in Höhe von 1 M., wenn die Fahrt in einem der Stadtteile Grünwinkel, Rintheim und Rüppurr oder im Rheinhangengebiet jenseits der Haltestelle Mühlburg an der Honsellstraße, oder am Schützenhaufe endigt.

Die Bestimmungen unter A IV, V, VI, IX finden entsprechende Anwendung; als Bestellgebühr (A Ziffer VIII) wird bei Kraftdroschken 60 Pf. bei Tag wie bei Nacht berechnet.

Es sind nur solche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

Zurzeit bestehen während der allgemeinen Dienstzeit folgende Halteplätze:

Für Kraftdroschken:

- in der Karlstraße beim Moninger. ☞ 3454;
- am Marktplatz. ☞ 3455;
- am Bahnhof. ☞ 3456;

Für Pferdendroschken:

- beim Hauptbahnhof;
- in der Beiertheimer Allee, am Kriegerdenkmal;
- am Durlacher Tor;
- an der westlichen Seite des Marktplatzes;
- am Hauptpostgebäude in der Karlstraße;
- am Kaiserplatz südlich der Kaiserstraße;
- am Karlstor in der Herrenstraße.

Nach Schluß der allgemeinen Dienstzeit bestehen Halteplätze an dem Hauptbahnhof und am Hoftheater bei Schluß der Vorstellungen.

Die allgemeine Dienstzeit dauert während der Monate April bis einschließlich September von morgens 7 bis abends 8 Uhr und während der übrigen Monate von morgens 8 bis abends 7 Uhr.

Nach der allgemeinen Dienstzeit haben Droschkendienst zu versehen abends von 7 bis 8 bis 11 Uhr die während der allgemeinen Dienstzeit am westlichen Ausgang des Hauptbahnhofs befindlichen Droschken und von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens die zum Nachtdienst am Bahnhof bestimmten Fuhrwerke. Der Dienst am Hoftheater beginnt 10 Minuten vor dem auf dem Theaterzettel angegebenen Vorstellungschluß und endigt 10 Minuten nach Beendigung der Vorstellung.

Folgende Besitzer von Fernsprechan schlüssen haben sich zur Vermittlung von Droschkenbestellungen bereit erklärt:

- Am Marktplatz: Zigarrenhandlung von G. Meyle, Kaiserstraße 141, ☞ 450.
- Beim Hauptpostgebäude: „Gasthof zum goldenen Kreuz“, Karlstraße 21a, ☞ 2575.
- Am Kaiserplatz: Zigarrengeschäft G. Wahl, Kaiserstraße 227, ☞ 2828.
- In der Seminarstraße: Delikatessengeschäft Heißmann, Bismarckstr. 33a, ☞ 2344.

Für die Bestellung einer Droschke mittels Fernsprechers darf der Droschkenkutscher keine Gebühr vom Fahrgast erheben.

Der automobile städtische Krankenwagen

steht zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erkrankter (mit Ausnahme der an einer ansteckenden Krankheit Leidenden) und Verunglückter an jeden beliebigen Ort innerhalb der Gemarkung Karlsruhe zur Verfügung. Transporte von und nach auswärts werden nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Krankenhausdirektion ausgeführt.

Der Wagen wird von einem Fahrer und Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Der Wagen ist mit zwei Tragbahnen und dem nötigen Verbandzeug ausgerüstet, sowie mit Wolldecken und Lüchern versehen.

Wer den Wagen herbeizurufen wünscht, wende sich telephonisch oder schriftlich an die Telephonzentrale im Rathaus. Genaue Angaben über die Zahl der zu befördernden Personen, über die Art der Erkrankung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich. Die Gebühr für Überführung innerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Vororte) beträgt 5 Mark.

Bei gleichzeitigem Transport mehrerer kranker oder verletzter Personen für einen und denselben Zahlungspflichtigen oder aus einem Hause wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benützung des Wagens, nachdem er seine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist trotzdem die Gebühr zu zahlen.

Für ausnahmsweise ausgeführte Transporte nach auswärts werden die Gebühren in jedem Falle besonders festgesetzt.

Auch besorgt die Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz alle Transporte Erkrankter und Verletzter. Es steht dem Besteller, soweit es sich nicht um ansteckend Erkrankte handelt, frei, zu bestimmen, ob der Transport mittels des städtischen Automobils oder durch die Sanitätskolonne erfolgen soll. Zum Anrufen der letzteren kann ebenfalls die Telephonzentrale des Rathauses benützt werden.

Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldedefrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die zwecks einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nachfragen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmeldevorschrift (siehe unten).

§ 2. Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Diensthote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken:

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug
 - a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
 - b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;
2. die Mieter den Ein- und Auszug
 - a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
 - b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Ein-

gang von der Gehelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benützen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen der Meldestelle haben die

Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurkundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebescheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Fremdenmeldewesen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. August 1912.

§ 1. Gastwirte, sowie Inhaber von Hotelgarnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterkunftsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches sie Zu- und Vorname, Stand, Wohnort, sowie Tag der Ankunft und der Abreise eines jeden bei ihnen nächtigenden Fremden einzutragen haben.

Das Fremdenbuch muß dem Muster entsprechen und ist von dem Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion — unter Beglaubigung der Seitenzahl zu bestätigen, bevor es in Gebrauch genommen wird.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Gasthause, Hotelgarni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 2. Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem Muster entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichteten bereit zu halten und den Fremden zur Ausfüllung vorzulegen.

Die Fremden sind verpflichtet, die Fremdenzettel persönlich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Weigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszufüllen, oder ist er des Schreibens unfähig, so hat der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufül-

len und auf dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem darf der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete von der Vorlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Ausfüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherbergung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Für vollständige Ausfüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwa nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu veranlassen.

§ 3. Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages bis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind bis spätestens 3 Uhr morgens bei der nächsten Polizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die bis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4. Personen, welche, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Fremden, welche bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgebäude auf einem dem Muster entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldebezetel sind auf den Polizeiwachen zu erhalten.

Fremde, welche bei den in Absatz 1 genannten Personen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 5. Die Einsicht in die Fremdenbücher steht den Polizeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benützt werden, sind von dem zur Führung Verpflichteten nach fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letz-

ten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Aufbewahrungspflicht kann sich der Verpflichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung betr.

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebureau) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Kranken- und Invalidenversicherung Gartenstraße 14/16.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

a. Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann vom Versicherungsamte, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und falls er fahrlässig handelt mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft werden.

b. Wer die Vorschrift über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verlegt, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden.

c. Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand die rückständigen Beiträge nach. Der Vorstand kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des ein- bis fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

Desinfektionsanstalt.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhause (Moltkestr. 6). Anträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (Nos. 572 und 573) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Über die Erhebung von Gebühren, die durch die Stadthauptkasse erfolgt, ist durch Gemeindebeschluss vom 15. April 1913 folgendes bestimmt:

I. Für die Vornahme von Desinfektionen durch die städtische Desinfektionsanstalt werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. für die Desinfektion von Räumen für den Kubikmeter 10 Pf., mindestens jedoch 5.— M.
2. für die Benützung der Dampfapparate oder des Dampfstockfasses:
 - a) für ein ganzes Bett, ein Sofa, einen Krankenliegestuhl oder einen sonstigen großen Gegenstand 3.50 M.
 - b) für Bettroste, Matratzen, Deckbetten, Keilkissen, Kinderbetten, eiserne zusammenlegbare Bettstellen, Polsterstühle, Kinderwagen, große Bodenteppiche, einen Pack Rogghaar, Seegras, Federn oder dergl., einen Wäschebeutel mit kleinen Wäschegegenständen (Strümpfen, Taschentüchern, Krügen usw.)

und dergl. Gegenstände für das Stück 90 Pf., mindestens jedoch 1.50 M.

- c) für Wäsche- und Kleidungsstücke, Kopfkissen und sonstige kleine Kissen, kleine Teppiche und dergl. für das Stück 10 Pf., mindestens aber 1.30 M.
- d) für sonstige Gegenstände wird die Gebühr im Verhältnis zu den oben genannten Gebühren im Einzelfalle festgesetzt.

In diesen Gebühren ist die Vergütung für die Beförderung der Desinfektionsgeräte und der zu desinfizierenden Gegenstände durch die Anstaltswagen inbegriffen. Werden Gegenstände ohne Benützung der Anstaltswagen eingeliefert oder abgeholt, so findet eine Ermäßigung der Gebühren nicht statt.

Falls die Desinfektion von Wohnräumen verlangt ist, dem Desinfektor bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinfektion aber gleichwohl nicht ermöglicht wird, ist für den Transport der Gerätschaften und den Zeitverlust eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

II. Von natürlichen Personen sind Gebühren nicht zu erheben, falls die Desinfektion vorgeschrieben ist und der Zahlungspflichtige nachweist, daß er ein geringeres Einkommen als 5100 M. zu versteuern hat.

III. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Desinfektion wegen einer der in § 1, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 genannten gemeingefährlichen Krankheiten, Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Pest), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) angeordnet wird.

IV. Auch in anderen Fällen kann der Stadtrat, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder nachlassen.

Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift, „das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betr.“

Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbene Personen,
2. der auswärts gestorbene Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisehung der Ueberreste eingewandelter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Tazen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Weiërtheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Darlanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Tazen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Weiërtheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Darlanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Tazen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der Dorf- und Blücherstraße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Weiërtheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Darlanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind beim zuständigen Gemeindefekretariat anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung und der Ortsübung veranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und sie, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes sind auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen zu beseitigen, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Tazen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Ueberreste.

Verfahren bei Bestattungen.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungskosten auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärtig beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatz 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärtig befördert werden.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist unverzüglich dem städtischen Friedhofsbureau (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telephonisch) anzuzeigen. Das Friedhofsbureau benachrichtigt umgehend den Leichenschauer* und trifft alsdann

die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter Übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehause, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Friedhofsbureau im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzulehren.

§ 28. Zur ordnungsgemäßen Besorgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten sind dem Friedhofsbureau die Bestattungsordner beigegeben.*

Sie erhalten ihre Aufträge im einzelnen Falle vom Friedhofsbureau.

Sie haben den Beteiligten in jeder Hinsicht behilflich zu sein, sich aber jeglicher Beeinflussung derselben bei der Wahl der Bestattungsklasse oder etwaiger Nebenleistungen zu enthalten.

Sie haben stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

§ 29. Die Bestattungen können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Tagordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

* Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

* Siehe Abs. II unter „Sanitätspersonal“.

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die BeerDIGUNG auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 34. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeäschert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur BeerDIGUNG bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38. Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens ¼ mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteift sein. Holzsäрге dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespänen oder Holzwolle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten

Länge	2,10 m
Breite	0,75 m
Höhe	0,68 m.

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkästen oder zugewälzten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschenbehälter werden von der städtischen Friedhofskommission vorrätig gehalten.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigelegt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Felchern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigelegt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit. Die Einfassung des Platzes ist verboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Tage in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium benützt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigelegt werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zwecke darf das Grab auch schon vor Ablauf der Verschonungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Zentimeter geöffnet werden. Die Verschonungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten besonderen Grabstätten ist die Beisetzungsanlage zu entrichten.

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungsplätzen, und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßgabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

Bestattungsplätze.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

§ 55. Als besondere Bestattungsplätze können auf dem Hauptfriedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe), soweit vorhanden.
2. Plätze auf Rabatten, und zwar:
 - a. an den Fußwegen,
 - b. an den Seitenwegen,
 - c. an den Hauptwegen,
 - d. an den Umfassungsmauern,
 - e. an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.
3. Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage), und zwar:
 1. Beerdigungsplätze; 2. Aschenplätze.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungsplätze erworben werden:

- a. Rabattenplätze an den Wegen,
- b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von den Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Tagen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 59. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefast und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten.

§ 60. Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(Bekanntmachung Großh. Bezirksamts — Polizeidirektion — vom 30. September 1913.)

Gesetzliche Bestimmungen.

1. Ortsstatut vom 3. Mai 1913 (Beschluss des Bürgerausschusses Karlsruhe vom 29. April 1913, genehmigt durch Erlass des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1913, veröffentlicht am 13. Mai 1913.)

„Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der vier letzten Sonntage vor Weihnachten — sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung überhaupt zulässig ist — und vorbehaltlich der von der zuständigen Behörde zu gestattenden weiteren Ausnahmen nicht beschäftigt werden.“ (S. I a.)

2. Die Ausnahmen auf Grund des § 105 b Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung hat das Bezirksamt — Polizeidirektion — durch Verfügung vom 1. September 1913 zugelassen (s. I b).

3. Die Ausnahmen auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung für die sogenannten Bedürfnisgewerbe hat der Bezirksrat mit Entschließung vom 26. August 1913 und am 30. September 1913 zugelassen (s. II A und B).

4. Die Ausnahmen auf Grund des § 55 a der Gewerbeordnung für das Hausiergewerbe hat das Bezirksamt — Polizeidirektion — mit Verfügung vom 1. September 1913 zugelassen (s. III).

5. Soweit nach den Bestimmungen unter I und II Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden. § 41 b der Gewerbeordnung.

I. Nichtbedürfnisgewerbe.

Beschäftigungszeiten.

a) An den Sonntagen sowie am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ersten Weihnachtstag und Stefanstag:

Überhaupt nicht.

b) An den vier Sonntagen vor Weihnachten im ganzen Stadtbezirk Karlsruhe einschließlich der Vororte; an den Sonntagen der Frühjahrs- und Herbstmesse in der Altstadt Karlsruhe, einschließlich Mühlburg; an den Kirchweihsonntagen in den betreffenden Vororten (b. i. Weiherheim, Ruppurr, Grünwinkel und Darlanden jeweils am 3. Sonntag im Monat Oktober, in Mühlburg und Rintheim am 2. Sonntag im September):

Von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends.

II. Bedürfnisgewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. In den zu den Bedürfnisgewerben gezählten Handelsgeschäften ist das stets im Handelsgewerbe beschäftigte Personal (das sind insbesondere Ausgeber, Hausburgen, Fuhrleute usw.) mindestens jeden 2. Sonntag von der Arbeit frei zu lassen.

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis zu führen, in das für jeden einzelnen Sonntag die Namen der in dem Betriebe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind und das Verzeichnis während der Arbeitsstunden zur Einsicht der Polizei und des Geschäftspersonals aufzulegen.

2. Die Bestimmung unter Ziff. 1 gilt nicht für die Handelsgewerbe der Metzger und Würstler, der Spezerei-, Kolonial-, Delikatwaren- und Viktualienhändler, der Wildbret- und Geflügelhändler und der Konditoreien. Sofern jedoch die Beschäftigung in diesen Betrieben an einem Sonntag länger als 3 Stunden gedauert oder den Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes gehindert hat, so sind die Beschäftigten in der folgenden Woche an einem Werktag von 1 Uhr nachm. an von der Arbeit frei zu lassen und es ist ihnen an jedem 3. Sonntag die Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu gewähren.

Über die Freilassung ist von dem Arbeitgeber ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der Angestellten und der Tag, an dem die Freilassung stattfand, einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist während der Arbeitsstunden zur Einsicht der Polizei und des Geschäftspersonals aufzulegen.

3. Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, d. i. Neujahrstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Stefanstag, Fronleichnamstag, Karfreitag, gelten hinsichtlich der Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls als Sonntage.

Sofern an den vier Sonntagen vor Weihnachten, an den Sonntagen der Frühjahrs- und Herbstmesse oder an den Kirchweihsonntagen eine Beschäftigung auf Grund der nach § 105 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen oder sofern an einem Sonntag eine Beschäftigung nach § 105 c Ziff. 1, 2 und 5 stattfindet, so werden diese Tage hinsichtlich der Bestimmungen unter 1 und 2 nicht als Sonntage gezählt. Ebenso werden nicht als Sonntage gezählt, der erste Weihnachtstag, der Oster- und Pfingstsonntag.

B. Beschäftigungszeiten.

Den folgenden Bedürfnisgewerben sind die Beschäftigungszeiten jeweils in drei Rubriken eingeteilt beigesetzt und zwar unter a) an den gewöhnlichen Sonntagen, sowie am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Simmel- fahrtstag, Fronleichnamstag und Stefanstag — b) am ersten Weihnachtstag, Ostermontag und Pfingstsonntag — c) an den 4 Sonntagen vor Weihnachten im ganzen Stadtbezirk Karlsruhe einschl. der Vororte; an den Sonntagen der Früh- jahrs- und Herbstmesse in der Altstadt Karlsruhe einschließt. Mühlburg; an den Kirchweihsonntagen in den Vororten (vgl. Ib).

1. Metzger und Wurstler.

a) 1. Mai bis 30. September von 5 bis 10 Uhr vorm., in den übrigen Monaten 6 bis 10 Uhr vormittags.

(Bedingung: Sofern die Beschäftigung länger als 3 Stunden gedauert, oder die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes gehindert hat, Freilassung an einem Werk- tage der folgenden Woche von 1 Uhr nachmittags ab und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes an jedem 3. Sonntage.)

b) Überhaupt nicht.

c) Von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends ohne Bedingung.

2. Rahm- und Milchhändler.

a) Von morgens bis 1 Uhr nachm. und von 6 bis 8 Uhr abends.

(Bedingung: Freilassung mindestens jeden 2. Sonntag.)

b) Wie unter a ohne Bedingung.

c) Wie unter a ohne Bedingung.

3. Bäcker und solche Personen, welche Brot und Backwaren feil- halten.

a) Von 5 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends.

(Bedingung: Sofern die Beschäftigung länger als 3 Stunden gedauert oder die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes gehindert hat, Freilassung an einem Werk- tage der folgenden Woche von 1 Uhr nachmittags ab und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes an jedem 3. Sonntage.)

b) Von 6 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 1 Uhr nachm. ohne Bedingung.

c) Wie unter a ohne Bedingung.

4. Konditoren.

a) Von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 8 Uhr abends.

(Bedingung: Sofern die Beschäftigung länger als 3 Stunden gedauert oder die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes gehindert hat, Freilassung an einem Werk- tage der folgenden Woche von 1 Uhr nachmittags ab und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes an jedem 3. Sonntage.)

b) Von 6 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 1 Uhr nachm. ohne Bedingung.

c) Wie unter a ohne Bedingung.

5. Händler, welche Zigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten.

a) Vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm., in den übrigen Mo- naten außerdem von 7 bis 9 Uhr vorm.

(Bedingung: Freilassung mindestens jeden 2. Sonntag.)

b) Von 6 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 1 Uhr nachm. ohne Bedingung.

c) Von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 8 Uhr abends ohne Bedingung.

6. Inhaber von Handlungen mit nicht künstlichen Blumen.

a) Von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 4 Uhr nachmittags.

(Bedingung: Freilassung mindestens jeden 2. Sonntag.)

b) Von 6 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 1 Uhr nachm. ohne Bedingung.

c) Von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 8 Uhr abends ohne Bedingung.

7. Händler, welche Spezerei, Ko- lonial-, Delikatwaren und Wil- tualien feilhalten, sowie die Wildbret- und Geflügelhändler.

a) Von 7 bis 10 Uhr vormittags.

(Bedingung: Sofern die Beschäftigung länger als 3 Stunden gedauert oder die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes gehindert hat, Freilassung an einem Werk- tage der folgenden Woche von 1 Uhr nachmittags ab und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes an jedem 3. Sonntag.)

b) Von 6 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 1 Uhr nachm. ohne Bedingung.

c) Von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 11 bis 8 Uhr abends ohne Bedingung.

8. Handelsabteilungen der Eis- händler und Mineralwasserfa- briken.

a) Von 6 bis 12 Uhr vormittags.

(Bedingung: Freilassung mindestens jeden 2. Sonntag.)

b) Wie unter a ohne Bedingung.

c) Wie unter a ohne Bedingung.

9. Handelsabteilungen der Brauereien.

a) Von 6 bis 9½ Uhr vorm. und von 5½ bis 7 Uhr abends.

(Bedingung: Freilassung mindestens jeden 2. Sonntag.)

b) Wie unter a ohne Bedingung.

c) Wie unter a ohne Bedingung.

10. Zeitungskioske.

a) Den ganzen Tag.

(Bedingung: Freilassung mindestens jeden 2. Sonntag.)

b) Wie unter a ohne Bedingung.

c) Wie unter a ohne Bedingung.

III. Hausiergewerbe.

Auf Grund des § 55 a der Gewerbeordnung wird der sogenannte Hausierhandel, d. i. der Gewerbebetrieb der in § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten an Sonn- und Festtagen für folgende Ausnahmen gestattet:

1. Für den Handel mit nicht künstlichen Blumen, Obst, Süßfrüchten, Kastanien, Backwaren, Würsten und Sodawasser von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends mit Ausnahme

des ersten Weihnachtstags, des Oster- und Pfingstsonntags.

2. Für das gewerbsmäßige Verteilen und Verkaufen von Programmen und Theaterzetteln für Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge und sonstigen Schaustellungen an dem Sonntag, an welchem die Aufführungen usw. stattfinden, insoweit das Verteilen und Verkaufen von solchen Druckschriften nicht durch sonstige polizeiliche Vorschriften beschränkt oder verboten ist, von 11 Uhr vormittags ab.

Die Sonntagsruhe im Handwerk und in der Industrie.

(Bekanntmachung Großh. Bezirksamts — Polizeidirektion — vom 30. September 1913.)

I. Gesetzliche Bestimmungen.

Nach § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Betrieben von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art untersagt.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden,
für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Ausnahmen von dem Verbot des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung sind in den unter § 105 c Abs. 1 aufgeführten Fällen ohne weiteres zulässig; ebenso Ausnahmen nach § 105 d, insoweit sie der Bundesrat durch besondere Bekanntmachung erlassen hat.

Außerdem hat der Bezirksrat auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung für die Bedürfnisgewerbe mit Entschliebung vom 26. August 1913 besondere Ausnahmen zugelassen (II. dieser Bekanntmachung).

Sofern jedoch Sonntagsarbeiten ausnahmsweise zugelassen sind, darf durch ihre Vornahme eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden (§ 2 letzter Absatz der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend).

In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungen- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher u. dergl.) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betr. Handelsgewerbe frei gegebenen Zeit gestattet.

Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten gleichfalls als Sonntage; solche Sonn- und Festtage jedoch, an welchen nach § 105 c Ziff. 1, 2 und 5 der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ohne weiteres gestattet ist, sowie der erste Weihnachtstag, der Oster- und Pfingstsonntag werden nicht als Sonntage gerechnet.

Den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden ist die Sonntagsarbeit im Handwerk und in der Industrie gestattet, insofern sie nicht als öffentlich durch die landesherrliche Verordnung vom 18. 6. 1892 „die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.“ verboten ist und insofern und insoweit nicht auf Grund des § 41 b Gewerbeordnung auf Antrag von zwei Drittel der beteiligten Gewerbetreibenden für das betreffende Gewerbe völlige Betriebsruhe vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich des in offenen Verkaufsstellen betriebenen Handelsgewerbes unterliegen auch die Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 41 a Gewerbeordnung).

II. Die Beschäftigungszeiten der Bedürfnisgewerbe.

Den folgenden Bedürfnisgewerben sind die Beschäftigungszeiten jeweils in zwei Rubriken eingeteilt beigelegt und zwar unter a) an den gewöhnlichen Sonntagen sowie am Neujahrstag, Karfreitag, Oftermontag, Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Fronleichnamstag und Stefanstag — b) an Sonn- und Feiertagen, für die besondere Bestimmungen gelten.

1. Blumenbindereien.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Binden von Blumen, der Anfertigung von Kränzen, von Dekorationen u. dergl., einschließlich der Ablieferung und etwaigen Anbringung in den Häusern der Kunden.

a) Von morgens 7 bis 9 Uhr und von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachmittags.

(Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit frei zu lassen.)

b) Am 1. Weihnachtstag, am Ofter- und Pfingstsonntag von morgens 6 bis 9 Uhr und von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. ohne Bedingung.

2. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Den ganzen Tag.

(Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.)

3. Das Bäckereigewerbe.

Gestattet ist die Beschäftigung für den gesamten Betrieb.

a) Von Mitternacht bis 8 Uhr vorm. und von 10 Uhr abends bis Mitternacht.

Ferner dürfen die Arbeiter nach 6 Uhr abends bis zu einer Stunde zu solchen Arbeiten herangezogen werden, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeiten am nächsten Tage notwendig sind.

Außerdem kann in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter während 3 weiteren Vormittagsstunden mit dem Ausbaden der von den Kunden bereiteten Kuchen beschäftigt werden.

Innerhalb der Ruhezeit dürfen die Arbeiter zu Arbeiten im Handelsgewerbe (wozu auch das Austragen der Waren in die Häuser der Kunden gehört) nicht herangezogen werden, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, während welcher die Beschäftigung mit dem Austragen von Backwaren auch bis 9 Uhr vormittags gestattet ist.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1898 die Sonntagsruhe im Bäckereigewerbe betr., Nr. 20 616.)

(Bedingung: Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.)

b) Am Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfest ist vom 1. Feiertag vormittags 8 Uhr bis zum 2. Feiertag abends 7 Uhr völlige Betriebsruhe vorgeschrieben.

(Bezirksratsbeschluß vom 29. 12. 1908 gemäß § 41 b der Gewerbeordnung.)

4. Konditoreigewerbe.

Gestattet ist Beschäftigung für den gesamten Betrieb.

Von morgens 4 bis 12 Uhr mittags.

Während der Ruhezeit dürfen die Arbeiter mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Creme u. dergl.) während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Zeit, d. i. an gewöhnlichen Sonntagen von 5 bis 9 Uhr vormittags und 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends und am 1. Weihnachtstag, Ofter- und Pfingstsonntag von 6 bis 9 Uhr vormittags und 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

(Bedingung: Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Sind die Arbeiter noch nach 12 Uhr beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.)

5. Fleißergewerbe.

Gestattet ist die Beschäftigung für den gesamten Betrieb.

1. Mai bis 30. September 5 bis 10 Uhr vormittags, 1. Oktober bis 30. April 6 bis 10 Uhr vormittags.

(Bedingung: Wie bei 1.)

6. Barbier- und Friseurgewerbe.

Gestattet ist die Beschäftigung für den gesamten Betrieb.

a) Bis 1 Uhr nachmittags.

Von 1 Uhr ab ist die völlige Betriebsruhe vorgeschrieben. (Bezirksratsbeschluss vom 29. September 1910 gemäß § 41 b Gewerbeordnung.)

(Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem 3. Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.)

b) Am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ist völlige Betriebsruhe für den ganzen Tag vorgeschrieben (Bezirksratsbeschluss vom 29. September 1910, gemäß § 41 b der Gewerbeordnung).

Am Fastnachtsontag ist die Beschäftigung bis 8 Uhr abends gestattet.

7. Wasserversorgungsanstalten.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Den ganzen Tag.

(Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie bei 6; bei ununterbrochenem Betrieb wie bei 2.)

8. Badeanstalten.

Gestattet ist die Beschäftigung für den gesamten Betrieb.

Den ganzen Tag.

(Bedingung: Wie bei 6.)

9. Zeitungsdruckereien.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern:

1. Zur Herstellung der Morgenausgabe.

2. Zum Vertrieb der Zeitungen.

a) Zu Ziff. 1: Bis 6 Uhr morgens.

(Bedingung: Nach Herstellung der Morgenausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktags ruhen.)

Zu Ziff. 2: Vom 1. Oktober bis 30. März von 7 bis 12 Uhr vorm., vom 1. April bis 30. September von 6 bis 11 Uhr vorm.

(Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.)

b) Am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ist eine Beschäftigung nicht gestattet.

10. Photographische Anstalten.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern zum Zwecke der Aufnahme von Porträts unter Gewährung einer vom Arbeitgeber festzusetzenden 1 stündigen Mittagspause.

a) Vom 1. April bis 30. September von 10 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm., vom 1. Oktober bis 31. März von 10 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachmittags.

(Bedingung: Wie bei 6.)

b) Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ist eine Beschäftigung überhaupt nicht gestattet.

An den 4 Sonntagen vor Weihnachten ist die Beschäftigung zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends gestattet.

11. Garfäbche.

Gestattet ist die Beschäftigung für den gesamten Betrieb.

Den ganzen Tag.

(Bedingung: Wie bei 6.)

12. Eisfabriken.

Gestattet ist die Versorgung der Kundschaft mit Eis.

Von 6 bis 12 Uhr vormittags.

(Bedingung: Wie bei 6.)

13. Bierbrauereien.

Gestattet ist die Versorgung der Kundschaft mit Bier.

Von 6 bis 1/2 10 Uhr vormittags und von 1/2 6 bis 7 Uhr abends.

(Bedingung: Wie bei 6.)

14. Molkereien.

Gestattet ist die Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten.

Von morgens bis 1 Uhr nachm. und von 6 bis 8 Uhr abends.

(Bedingung: Wie bei 6.)

15. Mineralwasserfabriken.

Gestattet ist die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

Vom 1. April bis 30. September von 6 bis 9 Uhr vormittags.

(Bedingung: Wie bei 6.)

16. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Gestattet ist die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes im handwerksmäßigen Betrieb.

Bis 8½ Uhr morgens.

(Bedingung: Wie bei 6.)

17. Apotheken.

Die Beschäftigung des Hilfspersonals (Laboranten) ist gestattet (Erlaß Großh. Mini-

steriums des Innern vom 15. November 1906 Nr. 31 896 die Sonntagsruhe in der Industrie, hier in den Apotheken betr.).

Vormittags 7 bis 9 Uhr, 11 bis 1 Uhr mittags und 7 bis 9 Uhr abends. Außerdem vom 1. Oktober bis 30. April 1 bis 2 Uhr nachm.

(Bedingung: Sofern diese Beschäftigung im ganzen länger als 3 Stunden täglich dauert oder das Hilfspersonal am Besuche des Gottesdienstes hindert, sind die betreffenden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.)

Der Ladenschluß an Werktagen und die Ruhezeit der Angestellten in der Stadt Karlsruhe.

(Bekanntmachung des Großh. Bezirksamts vom 5. Oktober 1908.)

A. Unter Aufhebung der Anordnung vom 7. Dezember 1905 wurde gemäß § 139 d Ziffer 3 Gew.-Ordg. folgende

Bezirksamtliche Anordnung

getroffen:

An den Werktagen vom 10.—23. Dezember dürfen die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewöhnlichen ununterbrochenen Mindestruhezeiten bis auf neun Stunden eingeschränkt werden.

B. Neben der Anordnung unter A besteht folgende

Anordnung des Bezirksrats vom 28. November 1905.

I. Zufolge Antrags von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber und nach Anhörung des Stadtrats wird für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe gemäß § 139 f Gew.-Ordg. angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen an Werktagen um 8 Uhr abends geschlossen werden müssen.

II. Der 8 Uhr-Ladenschluß fällt weg:

- an allen Samstagen,
- im Monat Dezember,
- am Gründonnerstag, sowie am Mittwoch vor Himmelfahrt und vor Fronleichnam.

III. Der 8 Uhr-Ladenschluß gilt nicht für Verkaufsstellen, in denen folgende Waren ausschließlich oder vorwiegend verkauft werden:

Bad-, Konditorei-, Zucker-, Delikateß-, Kolonialwaren, Drogen, Bier, Fische, Geflügel, Wildpret, Gemüse, Obst, Milch, Rahm, Butter, Käse, Eier und sonstige Nahrungsmittel ausschließlich der Fleisch- und Wurstwaren, ferner Zigarren und Tabak, frische Blumen, Eis, Seife und Parfümerieartikel.

Andere Waren als die obengenannten, dürfen auch in diesen Geschäften nach 8 Uhr nicht mehr verkauft werden.

Der 8 Uhr-Ladenschluß gilt ferner nicht für die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Zeitungskioske (Anordnung v. 13. Juni 1911).

C. Soweit nicht durch die Bestimmungen unter B die Schließung der offenen Verkaufsstellen auf 8 Uhr festgesetzt ist, hat dieselbe um 9 Uhr abends zu geschehen (§ 139 e Gew.-Ordg.).

D. Für den

Gauferhandel

gelten folgende Vorschriften:

I. Während der Zeit, wo alle Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) verboten — gemäß § 139 e Gew.-Ordg.

II. Während der Zeit, wo nur die dem 8 Uhr-Ladenschluß unterworfenen Verkaufs-

stellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf und das Feilbieten von Waren, welche in Verkaufsstellen nach 8 Uhr nicht mehr verkauft werden dürfen, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) verboten — gemäß § 139 f Gew.-Ordg.

III. Ausgenommen von obigem Verbot ist das Feilbieten nachverzeichneter Gegenstände auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten, auch in Wirtschaften, nicht aber von Haus zu Haus, und zwar bis 2 Uhr nachts:

1. Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften und anderer Lesestoff,

2. Back- und Konditoreiwaren, geröstete Kastanien, Blumen, Ansichtspostkarten und Streichhölzer.

Auf Verkaufsautomaten finden diese Ausnahmen keine Anwendung. (Bezirksamtliche Anordnung vom 28. November 1905.)

E. Zu widerhandlungen gegen obige Bestimmungen werden gemäß § 146 a Gew.-Ordg. mit Geld bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

F. Unberührt durch die Bestimmungen unter A bis E bleiben die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

G. Die obigen Anordnungen haben keine Geltung für die Stadtteile Beiertheim, Rintheim und Müppurr.

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der Städt. Straßenbahn.

(Gültig ab 1. Oktober 1914.)

Die genauen Beförderungsbedingungen sind aus den von den Kartenverkaufsstellen unentgeltlich erhältlichen Beförderungsbedingungen ersichtlich.

Städt. Straßenbahnamt, Tullast. 71 (Direktion, Kasse, Fundbureau und Betriebsbahnhof, Fernsprecher Nr. 473 u. 925).

Kartenverkaufsstellen der Straßenbahn befinden sich:

Mühlburger Tor, Marktplatz und Hauptbahnhof (Zigarrengeschäft Mehle), Hauptbahnhof (Zigarrengeschäft Morlock), Kühler Krug (Oktroiheber Klohe, Reßlerst. 1), Mendelsohnplatz 4 (Oktroiheber Reißner), Beiertheim, Gebhardst. 58 (Kaufladen H. Baer Wive.), Mühlburg, Kaiserallee 86 (Ferd. Hofstätz), Durlacher Tor (Friseurgeschäft Klauer), Herrenst. 12 (Zigarrengeschäft Schneider), Karlstor (Zigarrengesch. Feistenberger), Durlach, Hauptst. 77 (Friseur Brüdel) und Grötzingerst. 21 (Kaufmann Hugo Zaspel).

Teilstrecken. Das Bahnnetz ist in die aus dem Teilstreckenplan am Schlusse dieses Abschnittes ersichtlichen Teilstrecken eingeteilt (●—● = eine Teilstrecke). Die Grenzen der einzelnen Teilstrecken sind durch besondere weiße Schilder mit der Aufschrift: „Teilstrecke“ örtlich kenntlich gemacht.

Straßenbahnlinien. (Die Streckenfarbe ist hinter den Linien in Klammer angegeben.)

Linie 1: Durlach—Rheinhafen (weiß), über Durlacher Tor, Marktplatz, Mühlburger Tor.

Linie 2: Mühlburg—Schlachthof (weiß-rot), über Mühlburger Tor, Marktplatz, Ettlingerst.

Linie 3: Friedhof—Hauptbahnhof (rot), über Durlacher Tor, Marktplatz, Ettlingerst.

Linie 4: Friedhof—Beiertheim (gelb), über Marktplatz, Hauptpost, Karlst.

Linie 5: Krankenhaus (Stöfferst.)—Hauptbahnhof (grün), über Ettlingerst., zurück über Karlst.

Linie 6: Kühler Krug—Hauptbahnhof (blau), über Mühlburger Tor, Karlst., zurück über Ettlingerst.

Linie 7: Kühler Krug—Hauptbahnhof (blau-rot), über Ettlingerst., zurück über Karlst.

Linie 8: Krankenhaus—Hauptbahnhof (weiß-grün), über Karlst., zurück über Ettlingerst.

Linie 9: Alter Bahnhof—Hauptbahnhof (weiß).

Beförderungspreise:

Es kostet zur Befahrung

von zusammenhängenden Teilstrecken	ein gewöhnlicher Fahrchein	eine Zeitkarte pro Monat einschließl. Steuer	1 Arbeiterwochenkarte für werktätlich		eine Schülerwochenkarte	ein Sonderwagen in der Zeit zwischen	
			1 Hin- und Rückfahrt	2 Hin- und Rückfahrten		6 Uhr morg. und 10 Uhr abends	5 und 6 Uhr morg. und 10 Uhr und 1 Uhr nachts
1-3	10 Pf.	6.20 M.	— 70 M.	1.— M.	— 70 M.	5.— M.	10 M.
4-6	15 "	9.20 "	1.— "	1.25 "	1.— "	je weitere 1 bis 3 Teilstrecken weitere	
über 6	20 "	12.40 "	1.25 "	1.50 "	1.25 "	2.50 M.	5 M.

Für Fahrten vom neuen Hauptbahnhof bis zu den Haltestellen: Krankenhaus, Weinbrennerstraße, Richard Wagnerstraße, Friedhof und Schlachthof oder in umgekehrter Richtung gilt der Tarif für 3 Teilstrecken.

Ferner werden abgegeben **Fahrcheinhefte**, enthaltend 11 Scheine, benutzbar als 10 Pf.-Fahrcheine, zum Preise von 1 M. und Fahrcheinhefte, enthaltend 11 Scheine, benutzbar als 15 Pf.-Fahrcheine, zum Preise von 1 M. 50 Pf. Beschädigte, eingeringelte, mit Blei- und Farbstift durchstrichene oder verschmutzte Fahrcheine haben keine Gültigkeit.

Die **Zeitkarten**, **Arbeiterwochenkarten** und **Schülerwochenkarten** gelten nur für den berechtigten Inhaber und für die auf ihnen vermerkten Strecken und Zeiten. Es berechtigen Arbeiterwochenkarten nur zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstelle an Werktagen, Schülerwochenkarten nur zur Hinfahrt zum Unterricht und zur Heimfahrt nach Schluß desselben und verlieren die Schülerwochenkarten nach abends 6 Uhr ihre Gültigkeit. Die Wochenkarten sind gültig für den Frühverkehr bis vormittags 7½ Uhr, im Winter bis 8 Uhr, derart, daß die Fahrt auf eine solche Wochenkarte spätestens 7½ Uhr vormittags anzutreten ist. Von 7½ bis 12 Uhr gelten die Wochenkarten nicht, dagegen wiederum von mittags 12 Uhr bis abends 11 Uhr, und zwar derart, daß die Fahrt spätestens 11 Uhr abends anzutreten ist.

Zu den vorgenannten **Sonderwagenpreisen** kommen noch die Reichssteuerzuschläge in Höhe von 10 v. G. des gesamten Beförderungspreises hinzu. Schüler in Begleitung von Lehrern erhalten auf Sonderwagen, welche gestellt werden, 50 Prozent Preisnachlaß. Die Bestellung und Vorausbezahlung von Sonderwagen muß mindestens 6 Stunden vor der Benutzungszeit und mindestens 2 Stunden vor

Schluß der Geschäftszeit beim Straßenbahnamt erfolgen.

Badekarten. Zum Besuche des Rheinbades in Maxau werden Fahrkarten zum Preise von 3 M. ausgegeben. Diese Karten haben Gültigkeit für 10 Fahrten auf den Straßenbahnstrecken „Marktplatz, Karlstor, Krankenhaus und Kühler Krug bis Karlsruhe—Mühlburg Staatsbahnhof“ und zurück, sowie auf der Staatsbahnstrecke „Karlsruhe—Mühlburg bis Maxau“. (III. Klasse) und zurück.

Die Hin- und die zugehörige Rückfahrt auf der Staatsbahn und Straßenbahnstrecke müssen am gleichen Tage ausgeführt werden. Wird an einem Tag nur eine dieser Fahrten ausgeführt, so darf die andere Fahrt an einem späteren Tage nicht nachgeholt werden.

Die Karte kann von mehreren Personen benützt werden, wenn diese in der gleichen Wagenabteilung Platz nehmen. Für jede Hin- und jede Rückfahrt, sowie für jede Person wird je eine Kontrollnummer durchslocht.

Fahrtunterbrechung auf Zwischenstationen ist nicht gestattet.

Das Umsteigen auf der Straßenbahn ist nur mit einem besonderen, vom Schaffner zu verlangenden Umsteigschein und nur an den durch Schilder kenntlich gemachten Umsteigstellen gestattet.

Eine Badekarte kann in dem Jahr, in dem sie gelöst ist, sowie im nächstfolgenden benützt werden. Auf der Karte wird das Jahr, in dem sie gelöst wird, vermerkt.

Traglasten und Reisegepäck werden auf Fahrkarten zum Badebesuch nicht zugelassen.

Turmbergfahrten. Zum Besuch des Turmberges in Durlach werden Fahrcheine zu 50 Pf. ausgegeben. Diese berechtigen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt am Lösungstage auf der Turmbergbahn, sowie hieran anschließend auf 6 zusammenhängenden Teilstrecken der städtischen Straßenbahn, bezgl.

